

**Beschlüsse
der
Kommission von Bundestag und
Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

(Beschlussdatum: 5. März 2009)

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
174

Föderalismusreform II Nachhaltigkeit als Perspektive

Die Föderalismuskommission II hat am 8. März 2007 ihre Arbeit in einer Zeit begonnen, die von guten konjunkturellen und finanzpolitischen Erwartungen geprägt war. In Folge der Finanzmarkt- und der damit einhergehenden Konjunkturkrise haben sich die wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen seither dramatisch verändert. Diese Veränderungen haben zum einen noch einmal mit Nachdruck deutlich gemacht, dass der Staat insbesondere in Notsituationen über ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten verfügen muss, um notwendige Maßnahmen zum Beispiel zur Stabilisierung der Konjunktur auf den Weg zu bringen. Zum anderen zeigt die jetzige Krise, wie wichtig es ist, in konjunkturell guten Zeiten die Haushalte zu konsolidieren, damit in konjunkturell schwierigen Zeiten finanzielle Spielräume bestehen, um politisch gegenzusteuern. Es ist deshalb eine der zentralen Aufgaben der Föderalismuskommission, das Prinzip der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit stärker als bisher in der Finanz- und Haushaltspolitik zu verankern. Darüber hinausgehend verbindet die Föderalismusreform das Prinzip nachhaltiger Staatsfinanzen mit verschiedenen Einzelprojekten der ökonomischen und sozialen Verantwortung.

Die Vorsitzenden haben am 23. Juni 2008 ein erstes Eckpunktepapier zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vorgelegt. Diese Eckpunkte waren seither Gegenstand weiterer Beratungen in der Kommission. Nach Maßgabe dieser Beratungen hat die Kommission am 12. Februar 2009 mit großer Mehrheit konkrete Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes verabschiedet. Diese Vorschläge bilden die Grundlage für das Gesamtpaket der Föderalismusreform II, bestehend aus einfachgesetzlich und staatsvertraglich ausgearbeiteten Rechtsänderungsvorhaben nebst Begründungen zu den Finanzthemen (insbesondere neue Schuldenregel, Konsolidierungshilfen und Frühwarnsystem) und zu den Verwaltungsthemen (insbesondere Steuerverwaltung, Benchmarking, Öffentliche IT und Krebsregister).

In ihrer abschließenden Sitzung am 5. März 2009 hat die Föderalismuskommission die folgenden Vorschläge mit großer Mehrheit bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Die Finanzthemen.....	5
1. Artikel 109 Grundgesetz (neu)	6
2. Artikel 109a Grundgesetz (neu).....	12
3. Ausführungsgesetz zu Artikel 109a Grundgesetz	14
4. Artikel 115 Grundgesetz (neu)	18
5. Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz.....	22
6. Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz (neu).....	30
7. Artikel 143d Absatz 2 und 3 Grundgesetz (neu).....	32
8. Gewährung von Konsolidierungshilfen – Gesetzliche Regelungen.....	34
9. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	37
Allgemeine Begründung	38
Die Verwaltungsthemen	44
A. Steuerverwaltung	44
1. Außenprüfung	44
2. Datenzugriff	46
3. Verwaltungsvollzug.....	47
4.a) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	49
§ 50 Absatz 2 EStG (Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige)	49
4.b) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	51
§ 50a Absätze 3 und 5 EStG (Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige)	51
4.c) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige	52
§ 52 EStG Anwendungsvorschriften	52
4.d) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	53
§ 73d EStDV Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht	53
4.e) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	54
§ 73e EStDV (Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Absatz 5 des Gesetzes))	54
4.f) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige	55
§ 73g EStDV Haftungsbescheid	55
4.g) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	55
§ 84 EStDV Anwendungsvorschriften	55
4.h) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige.....	56
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	56
B. Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer	58
1.a) Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes.....	58
1.b) Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG)	59
1.c) Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996).....	62
1.d) Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)	63
C. Öffentliche IT	68
1. Artikel 91c Grundgesetz (neu).....	68

2. Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz	73
3. Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz	81
D. Benchmarking	92
Artikel 91d Grundgesetz (neu)	92
E. Krebsregister	94
Entwurf eines Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG)	94
F. Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesfernstraßen	108
Allgemeine horizontale und vertikale Kooperationsmöglichkeiten und die Öffnung der Finanzhilfen des Bundes	109
Artikel 104b Grundgesetz (neu)	109

Die Finanzthemen

Die bisherigen Vorgaben des Grundgesetzes zur Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern und zu den Grenzen der Kreditaufnahme müssen weiterentwickelt werden. Denn sie haben nicht verhindert, dass die Schuldenlast von Bund und Ländern in der Vergangenheit stark angewachsen ist. Zentrales Ziel ist es, für die Zukunft eine nachhaltige, auf Dauer tragfähige Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern zu ermöglichen.

Der wichtigste Baustein ist die Konsolidierung der Staatsfinanzen. Hier gilt es, die Weichen richtig zu stellen, auch mit Blick auf das Jahr 2019, in dem der jetzt geltende Länderfinanzausgleich und der Solidarpakt II auslaufen werden. Deshalb halten wir eine in der Rahmenvorgabe gleich gerichtete Schuldenregelung für den Bund und alle 16 Länder im Grundgesetz für notwendig, durch die gleichzeitig die staatlichen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten konjunkturgerecht und insbesondere auch in Krisenzeiten gewahrt bleiben.

Die Mechanik der Schuldenregel kann auf Seiten des Bundes und auf Seiten der Länder durchaus unterschiedlich ausgestaltet werden. Dies trägt auch der grundsätzlichen Autonomie der Haushaltsgesetzgeber von Bund und Ländern Rechnung. Im Ergebnis muss sie aber sicherstellen, dass der Gesamtstaat seine Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Kredite im Ausgleich hält.

Die neue Schuldenregelung orientiert sich an den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts. Sie berücksichtigt deshalb insbesondere die strukturelle und die konjunkturelle Situation der einzelnen öffentlichen Haushalte. Sie hält außerdem eine Regel für Notsituationen bereit, beispielsweise Naturkatastrophen oder die gegenwärtige Finanzmarktkrise.

Die neue Schuldenregel soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Klare Übergangsregelungen stellen sicher, dass im Bund und in den einzelnen Ländern ein solider und tragfähiger Einstieg in das neue Regime alsbald erfolgt.

Zusätzlich zu den neuen Schuldenregeln wird ein kooperatives Frühwarnsystem für den Bund und für alle Länder vorgeschlagen, um das Abdriften von Haushalten in eine Krisensituation rechtzeitig zu erkennen. Das Frühwarnsystem erfüllt die zentrale Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus seiner „Berlin-Entscheidung“ vom 19. Oktober 2006.

Künftig wird jährlich die Finanzlage des Bundes und der einzelnen Länder anhand von Haushaltskennzahlen dargestellt, geprüft und erörtert. Diese Aufgabe wird der neu zu schaffende Stabilitätsrat übernehmen, dem die Finanzminister von Bund und Ländern und der Bundesminister für Wirtschaft angehören. Der Stabilitätsrat kümmert sich um die Haushaltsdisziplin und um die Einhaltung der Defizitvorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft insbesondere zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Verschuldungsregel sowie zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob im Bund oder einzelnen Ländern eine

Haushaltskrise oder eine Haushaltsnotlage droht. Ziel ist es, die Gefahr einer Haushaltsnotlage so rechtzeitig festzustellen, dass es durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen gelingen kann, ihr Eintreten zu vermeiden. Die Beschlüsse des Stabilitätsrats in den einzelnen Verfahrensstufen werden jeweils veröffentlicht.

Die Föderalismuskommission schlägt folgende Neufassung der Artikel 109, 109a, 115 sowie 143d Grundgesetz vor:

1. Artikel 109 Grundgesetz (neu)

Artikel 109 Grundgesetz [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]	Begründung
Absatz 1 (wie bisher)	
(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.	
Absatz 2 (Änderungen fett)	
(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.	Die Änderung in Absatz 2 stellt die bisher in Artikel 109 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz enthaltene Bestimmung, nach der Bund und Länder die europarechtlichen Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin gemeinsam erfüllen, in den unmittelbaren Kontext der in Absatz 2 geregelten Bindung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern an die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, bestehend aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit bilden mit dem Mittelfristziel des strukturell nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses den Rahmen für die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Ziel des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist laut den Erwägungen zu den vorgenannten Verordnungen eine gesunde öffentliche Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der

	<p>Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist. Die Formulierung von mittelfristigen Haushaltszielen dient nach der – im Zuge der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts geänderten – Verordnung (EG) 1466/97 drei Zwecken: Neben der Gewährleistung einer Sicherheitsmarge beim Maastricht-Defizit-Kriterium von 3 % des BIP sollen hierdurch rasche Fortschritte in Richtung auf langfristig tragfähige öffentliche Finanzen gewährleistet und in diesem Rahmen haushaltspolitischer Spielraum insbesondere für die erforderlichen öffentlichen Investitionen gewährleistet werden. Die europarechtlichen Verpflichtungen gelten für den öffentlichen Gesamthaushalt. Der Bund trägt in diesem Zusammenhang die Verantwortung für etwaige Defizite der Sozialversicherungen, während die Länder insoweit für etwaige Haushaltsdefizite der Gemeinden und Gemeindeverbände einstehen.</p>
<p>Absatz 3 (neu)</p>	
<p>¹ Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p>	<p>Absatz 3 bestimmt in Anknüpfung an die Regelung in Absatz 2 die für die Haushalte von Bund und Ländern geltenden Grundsätze für die Haushaltswirtschaft und die Zulässigkeit einer Nettokreditaufnahme. Die Grundsätze orientieren sich an den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.</p> <p>Satz 1 beinhaltet den Grundsatz eines ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts in Bund und Ländern. Dieser bezieht sich auf den Haushalt des Bundes und die jeweiligen Haushalte der Länder; eine Einbeziehung etwaiger Defizite von Sozialversicherungen und Gemeinden bei der Haushaltsaufstellung in die Regelung würde sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern stellen. Die Verantwortung des Bundes für Defizite der Sozialversicherungen bzw. der Länder für Defizite der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Blick auf die gesamtstaatlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes bleibt davon unberührt.</p>

² Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen.

Satz 2 legt abschließend fest, inwieweit Bund und Länder in ihren bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen zur Kreditaufnahme Abweichungen vom Grundsatz des Satzes 1 vorsehen können.

Der erste Halbsatz enthält die Befugnis, Regelungen zu treffen, die bei der Bestimmung der zulässigen Kreditaufnahme die Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt (Einnahmen und Ausgaben) gewährleisten. Dabei wird verbindlich vorgegeben, dass entsprechende Regelungen eine im Auf- und Abschwung symmetrische Berücksichtigung sicherstellen müssen. Das heißt, einer Zulassung zusätzlicher konjunkturbedingter Defizite im Abschwung muss eine entsprechende Verpflichtung zur Einbeziehung konjunkturbedingter Überschüsse im Aufschwung gegenüber stehen, so dass mittel- bis langfristig gewährleistet sein sollte, dass Kreditaufnahmen im Abschwung durch Überschüsse im Aufschwung ausgeglichen werden. Die Ausgestaltung einer solchen symmetrischen Konjunkturkomponente der Schuldenbegrenzungsregelung erfolgt durch Bund und Länder in eigener Verantwortung.

Im zweiten Halbsatz wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen vorzusehen. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleistet werden. Da eine abschließende enumerative verfassungsrechtliche Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Die Notsituation muss außergewöhnlich sein,
- ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen, und
- sie muss den Haushalt erheblich beeinträchtigen.

Naturkatastrophen sind in Orientierung an der Rechtslage bei der Amtshilfe nach

	<p>Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Grundgesetz unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z.B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen).</p> <p>Andere außergewöhnliche Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, mithin auf äußeren Einflüssen beruhen, die nicht oder im Wesentlichen nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen, können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders schwere Unglücksfälle im Sinne des Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Grundgesetz, d.h. Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden; - eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks, wie beispielsweise der aktuellen Finanzkrise, die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet. <p>Auch ein Ereignis von positiver historischer Tragweite, wie die Deutsche Wiedervereinigung, das einen erheblichen Finanzbedarf auslöst, kann einen Anwendungsfall der Klausel bilden.</p> <p>Zyklische Konjunkturverläufe i.S. von Auf- und Abschwung sind demgegenüber keine außergewöhnlichen Ereignisse. Diesen ist im Rahmen der Schuldenregel allein durch die im ersten Halbsatz ermöglichte Konjunkturkomponente Rechnung zu tragen.</p> <p>Das Erfordernis der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage bezieht sich auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der aus einer Naturkatastrophe resultierenden Schäden und etwaigen vorbeugenden Maßnahmen. Gleiches gilt zur Bewältigung und Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation.</p>
--	--

<p>³ Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen.</p>	<p>Satz 3 verpflichtet Bund und Länder, in den auf die Grundlage des Satzes 2, 2. Halbsatz gestützten bundes- bzw. landesrechtlichen Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen dem Gesetzgeber aufzugeben, die Beschlussfassung über eine erhöhte Nettokreditaufnahme mit einem Tilgungsplan zu versehen, der die Rückführung der oberhalb der Regelgrenzen liegenden Kreditaufnahme verbindlich regelt.</p>
<p>⁴ Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten.</p> <p>⁵ Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.</p>	<p>Satz 4 und 5 beinhalten unterschiedliche Vorgaben für den Bund einerseits (Satz 4) und die einzelnen Länder andererseits (Satz 5) bezüglich der konkretisierenden Ausgestaltung des Grundsatzes nach Satz 1 für den Bundeshaushalt bzw. die Länderhaushalte. Die strukturellen Verschuldungsspielräume für Bund und Länder stehen im Einklang mit den Vorgaben des präventiven Arms des reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der die Mitglieder der Eurozone und des Wechselkursmechanismus II zur Einhaltung des Prinzips „annähernd ausgeglichener oder einen Überschuss aufweisender Haushalte“ auf die Festlegung und Einhaltung mittelfristiger Haushaltsziele verpflichtet.</p> <p>Nach Satz 4 gilt für den Bund der Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts nach Satz 1 als noch erfüllt, wenn die Einnahmen aus Krediten in der konjunkturellen Normallage 0,35 vom Hundert des Bruttoinlandsproduktes nicht überschreiten. Diese Obergrenze begrenzt die strukturelle Verschuldung des Bundes auf ein langfristig tragfähiges Maß und gibt dem Bundesgesetzgeber im Unterschied zur bisherigen an den Umfang der veranschlagten Investitionen gebundenen Kreditobergrenze zugleich mehr inhaltliche Flexibilität bei der Ausgestaltung einer an der dauerhaften Stärkung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung orientierten Politik. Letzteres ist bedingt durch die Entkoppelung der Kreditaufnahme von der Festlegung auf den in dieser Hinsicht unzulänglichen haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff.</p> <p>Satz 5 gibt den Ländern für die Ausgestaltung der landesrechtlichen Kreditbe-</p>

	<p>grenzungsregeln in ihrer eigenen Verantwortung demgegenüber vor, dass dem Grundsatz nach Satz 1 nur Rechnung getragen ist, wenn der Haushalt ohne Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichen ist. Im Lichte der in Artikel 115 Grundgesetz für den Bund gewählten Umsetzung umfasst die nähere Ausgestaltung im Übrigen auch für die Länder Regelungsspielräume zum Beispiel für die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie für die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen von der zulässigen Kreditaufnahme.</p>
Absatz 4 (bisheriger Absatz 3)	
<p>(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft, und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>	
[Absatz 4 alt wird aufgehoben]	<p>Der bisherige Absatz 4, der den Bundesgesetzgeber zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ermächtigt, Vorschriften über eine Kreditbeschränkung für alle Gebietskörperschaften und Zweckverbände und die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen bei Bund und Ländern zu erlassen, kann aufgehoben werden, da mit Einführung der Kreditbegrenzungsregelung in Absatz 3 das Bedürfnis für entsprechende Maßnahmen entfällt. Konjunkturellen Entwicklungen kann nunmehr im Rahmen der Kreditbegrenzungsregeln Rechnung getragen werden, indem der Kreditfinanzierungsspielraum in guten Jahren systematisch verkürzt wird und in schlechten Jahren über den strukturellen Verschuldungsspielraum hinausgehende Kreditfinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p>
Absatz 5 (Änderungen fett)	
<p>¹ Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin</p>	<p>Folgeänderung zu Absatz 2.</p>

<p>tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35.</p> <p>² Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag.</p> <p>³ Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	
--	--

Zur Erläuterung:

Die bisher in Art. 109 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz enthaltene Bestimmung, nach der Bund und Länder die europarechtlichen Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin gemeinsam erfüllen, wird in den Absatz 2 überführt. Absatz 3 formuliert für die Haushalte von Bund und Ländern explizit das durch den reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt gesetzte Mittelfristziel des strukturell ausgeglichenen Haushalts. Die Verpflichtungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspaktes setzen darüber hinaus mit der Bereinigung um Vermögenstransaktionen, der symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur sowie der ex post-Kontrolle der Regeleinhaltung den Rahmen für den reformierten Artikel 115 Grundgesetz. Insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie die Kontrolle und der Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen von der zulässigen Kreditaufnahme bleiben den Ländern zur eigenen Ausgestaltung überlassen. Die Einbeziehung der Kommunen und Sozialversicherungssysteme erfolgt im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung des Bundes und der jeweiligen Länder.

2. Artikel 109a Grundgesetz (neu)

Artikel 109a Grundgesetz [Vermeidung von Haushaltsnotlagen]	Begründung
<p>¹ Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf:</p> <p>1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitäts-</p>	<p>Die Regelung schafft die verfassungsrechtliche Grundlage zur Einrichtung eines Stabilitätsrates, zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern und für ein Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen in den Gebietskörperschaften. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</p>

<p>rat),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage, 3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. <p>² Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Implementierung eines Verfahrens zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen ist im Hinblick auf das starke Anwachsen der Verschuldung in einzelnen Ländern sowie Verfassungsklagen zur Geltendmachung von Hilfeleistungsansprüchen gegenüber der bundesstaatlichen Gemeinschaft wegen extremer Haushaltsnotlagen erforderlich. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinen Entscheidungen über Hilfeleistungsansprüche einzelner Länder angemahnt (vgl. BVerfGE 86, 148 ff. (266) und BVerfGE 116, 327 ff. (393)).</p> <p>Das Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen soll im Wesentlichen folgende Elemente umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stabilitätsrat beobachtet kontinuierlich die Haushalte von Bund und Ländern auf der Basis festzulegender finanzwirtschaftlicher Kennzahlen. <p>Ziel der Überwachung ist es, die Gefahr einer Haushaltsnotlage möglichst früh zu erkennen, um rechtzeitig die erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Vermeidung des Eintritts einer Notlage ergreifen zu können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Ergeben sich in Folge der Überwachung Anhaltspunkte für das Risiko einer Haushaltsnotlage, erfolgt eine umfassende Analyse der Haushaltssituation der betroffenen Gebietskörperschaft. Auf dieser Grundlage stellt der Stabilitätsrat auf Basis der in Ziffer 1 festgelegten Kennzahlen fest, ob die Gefahr einer Haushaltsnotlage besteht. 3. Stellt der Stabilitätsrat eine solche Gefahr fest, ist die betroffene Gebietskörperschaft verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Konsolidierungsspielräume konsequent aususchöpfen und ein entsprechendes Sanierungsprogramm mit dem Stabilitätsrat zu vereinbaren. 4. Der Stabilitätsrat überwacht die Durchführung des Sanierungsprogramms.
---	--

	Zur Gewährleistung der öffentlichen Transparenz sind die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen zu veröffentlichen.
--	---

3. Ausführungsgesetz zu Artikel 109a Grundgesetz

Ausführungsgesetz zu Artikel 109a Grundgesetz	
Gesetz zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen	Begründung
§ 1 Stabilitätsrat	
(1) Bund und Länder bilden einen Stabilitätsrat mit dem Ziel der Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Dem Stabilitätsrat gehören an: 1. der Bundesminister der Finanzen, 2. die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder, 3. der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. Der Stabilitätsrat wird bei der Bundesregierung eingerichtet.	Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Stabilitätsrates nach Artikel 109a Grundgesetz. Aufgabe des Stabilitätsrates ist es, auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen zu entwickeln und durchzuführen. Als Gäste können Vertreter der kommunalen Spitzenverbände oder der Bundesbank zu den Beratungen hinzugezogen werden.
(2) Den Vorsitz im Stabilitätsrat führen gemeinsam der Bundesminister der Finanzen und der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz.	Absatz 2 trifft eine Regelung über den Vorsitz des Stabilitätsrates. Es ist ein gemeinsamer Vorsitz aus dem Bundesminister der Finanzen und dem turnusgemäßen Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz vorgesehen.
(3) Der Stabilitätsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.	Absatz 3 gibt zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Überwachung vor, dass der Stabilitätsrat mindestens zweimal jährlich zusammentritt.
(4) ¹ Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden mit der Stimme des Bundes und der Mehrheit von zwei Dritteln der Länder gefasst. ² Die Stimme des Bundes wird durch das Bundesministerium der Finanzen abgegeben. ³ Bei Entscheidungen, die einzelne Länder betreffen, ist das betroffene Land nicht stimmberechtigt. ⁴ Entscheidungen, die den Bund betreffen, werden abweichend von Satz 1	Absatz 4 regelt die Modalitäten der Beschlussfassung des Stabilitätsrates. Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen und Beschlüssen ist von erheblicher Bedeutung für das Funktionieren des präventiven Verfahrens, da hierdurch öffentlicher Druck auf Gebietskörperschaften mit unterdurchschnittlichen Ergebnissen entstehen kann. Minderheitsmeinungen können von den Betroffenen veröffentlicht werden.

<p>mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ⁵ Die Beschlüsse und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht.</p>	
<p>(5) ¹ Der Stabilitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt auch die Vertretung im Verhinderungsfall.</p>	<p>Die Einzelheiten der Verfahrensabläufe im Stabilitätsrat werden in einer Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p>(6) Zur Unterstützung der Aufgaben des Stabilitätsrates wird ein Sekretariat eingerichtet, das jeweils aus einem Vertreter aus dem Bundesministerium der Finanzen sowie aus einem von der Finanzministerkonferenz benannten Vertreter besteht.</p>	<p>Angesichts der vorgesehenen Aufgaben des Stabilitätsrates ist die Einrichtung eines Sekretariats erforderlich.</p>
<p>§ 2 Aufgaben des Stabilitätsrats</p>	
<p>¹ Aufgaben des Stabilitätsrats sind die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5. ² Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>Die Vorschrift bestimmt die Aufgaben des Stabilitätsrates nach Artikel 109a Grundgesetz und sieht entsprechend vor, dass der Stabilitätsrat die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern fortlaufend überwacht und bei Feststellung der Gefahr einer Haushaltsnotlage die Einleitung und Durchführung eines Sanierungsverfahrens vornimmt. Als weitere Aufgabe ist dem Stabilitätsrat durch Gesetz die Überwachung der Konsolidierungsverpflichtungen im Rahmen der Gewährung von Konsolidierungshilfen nach Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz übertragen.</p>
<p>§ 3 Regelmäßige Haushaltsüberwachung</p>	
<p>(1) Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.</p>	<p>Die Vorschrift bestimmt die näheren Einzelheiten des Haushaltsüberwachungsverfahrens. Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, die Gefahr einer Haushaltsnotlage so rechtzeitig festzustellen, dass es durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen gelingen kann, das Eintreten einer Haushaltsnotlage zu vermeiden.</p>
<p>(2) ¹ Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. ² Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditauf-</p>	<p>Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter, durch den Stabilitätsrat festgelegter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Verschuldungsregel sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. In diesem Zusammenhang wird</p>

<p>nahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. ³ Der Stabilitätsrat legt allgemein geltende geeignete Kennziffern fest.</p>	<p>auch überprüft, ob in einzelnen Ländern eine Haushaltsnotlage droht. Die Festlegung geeigneter Kennziffern hat durch den Stabilitätsrat zu erfolgen; dabei sind verschiedene Indikatoren zu berücksichtigen, die die Haushaltslage von Bund und Ländern umfassend und zielgenau charakterisieren.</p>
<p>(3) Die vorgelegten Haushaltskennziffern und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrats werden veröffentlicht.</p>	<p>Die Veröffentlichung der vorgelegten Berichte sowie der Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates ist ein elementarer Bestandteil des Verfahrens, um Transparenz herzustellen und die Wirksamkeit der Beschlüsse zu unterstützen.</p>
<p>§ 4 Drohende Haushaltsnotlage</p>	
<p>(1) ¹ Der Stabilitätsrat beschließt allgemein geltende Schwellenwerte für die einzelnen Kennziffern nach § 3 Absatz 2, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. ² Für den Bund sind gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festzulegen.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage.</p> <p>Bei der Festlegung der Schwellenwerte ist sicherzustellen, dass eine drohende Haushaltsnotlage so rechtzeitig erkannt wird, dass ihr Eintritt noch zu verhindern ist. Die zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage festzulegenden Schwellenwerte für den Bund müssen sich aufgrund seiner deutlich abweichenden Haushaltsstruktur bei den meisten Haushaltskennziffern von denen der Länder unterscheiden.</p>
<p>(2) Der Stabilitätsrat leitet eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem bestimmten Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bund oder ein Land im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung darauf hinweist, dass für den von ihm zu verantwortenden Haushalt eine Notlage droht, oder 2. der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschreitet oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt. 	<p>Es bestehen zwei alternative Möglichkeiten, wie eine Prüfung ausgelöst werden kann, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht. In der Regel ist eine Gebietskörperschaft selbst am besten in der Lage, eine drohende Haushaltsnotlage zu erkennen. Darüber hinaus kann das Überschreiten der Schwellenwerte Gefahr anzeigen.</p>
<p>(3) ¹ In die Prüfung werden alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts umfassend einbezogen. ² Der Bund oder das Land ist verpflichtet, die für diese Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Die vom Stabilitätsrat einzuleitende Prüfung umfasst alle relevanten Bereiche, insbesondere Höhe und Entwicklung der Verschuldung, Haushaltsdefizite, Zinsausgaben, Höhe und Struktur der Ausgaben und Einnahmen.</p>

<p>(4) ¹ Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht zur nächsten Sitzung des Stabilitätsrats vorgelegt. ² Der Bericht nimmt Stellung dazu, ob im Bund oder in dem betreffenden Land eine Haushaltsnotlage droht, und gibt eine entsprechende Beschlussempfehlung.</p>	<p>Im Bericht wird die Haushaltslage der Gebietskörperschaft umfassend geprüft. Auf dieser Basis sollen Beschlussempfehlungen abgegeben werden.</p>
<p>(5) Der Stabilitätsrat beschließt aufgrund des Prüfberichts nach Absatz 4, ob im Bund oder in dem betreffenden Land eine Haushaltsnotlage droht.</p>	<p>Der Stabilitätsrat beschließt über die Frage einer drohenden Haushaltsnotlage.</p>
<p>§ 5 Sanierungsverfahren</p>	
<p>(1) ¹ Hat der Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 5 für den Bund oder ein Land festgestellt, vereinbart er mit dem Bund oder dem Land ein Sanierungsprogramm. ² Der Bund oder das Land unterbreitet hierfür Vorschläge. ³ Das Sanierungsprogramm erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren; es enthält Vorgaben über die angestrebten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme und die geeigneten Sanierungsmaßnahmen. ⁴ Geeignet sind Sanierungsmaßnahmen nur insoweit, als sie in der alleinigen Kompetenz der betroffenen Gebietskörperschaft liegen.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrens nach Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage. In diesem Fall wird im Stabilitätsrat über ein Sanierungsprogramm für die betroffene Gebietskörperschaft verhandelt, das grundsätzlich einen 5-Jahreszeitraum umfassen soll, sich je nach Haushaltslage in der betreffenden Gebietskörperschaft aber auch über einen kürzeren oder längeren Zeitraum erstrecken kann. Ziel ist es, durch Ausschöpfung aller eigenen Konsolidierungsspielräume auf der Ausgaben- und Einnahmenseite die drohende Haushaltsnotlage abzuwenden und den Haushalt nachhaltig zu sanieren. Ausgangspunkt ist die zur dauerhaften Sanierung des Haushalts erforderliche jährliche Rückführung der Nettokreditaufnahme. Die Gebietskörperschaft und der Stabilitätsrat stellen Einvernehmen über den angestrebten Abbaupfad bei der jährlichen Neuverschuldung her.</p>
<p>(2) ¹ Der Bund oder das Land setzt das vereinbarte Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der vereinbarten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme. ² Bei Abweichungen der tatsächlichen Nettokreditaufnahme von der vereinbarten Nettokreditaufnahme prüft der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit dem Bund oder dem Land, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Die Gebietskörperschaft setzt die im Stabilitätsrat vereinbarten Maßnahmen eigenständig um und berichtet darüber. Bei Abweichungen müssen weitere Maßnahmen zwischen dem Stabilitätsrat und der Gebietskörperschaft vereinbart werden.</p>
<p>(3) ¹ Legt der Bund oder das Land ungeeignete oder unzureichende Vorschläge für Sanierungsmaß-</p>	<p>Im Falle nicht ausreichender Anstrengungen der Gebietskörperschaft ergeht eine Aufforderung zu verstärkten Maßnahmen</p>

<p>nahmen vor oder setzt es die vereinbarten Maßnahmen nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung an den Bund oder das Land. ² Höchstens ein Jahr nach dieser Aufforderung prüft der Stabilitätsrat, ob das Land die notwendigen Maßnahmen zur Haushaltssanierung ergriffen hat. ³ Wurden die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen, fordert der Stabilitätsrat den Bund oder das Land erneut auf, die Bemühungen um eine Haushaltssanierung zu verstärken.</p>	<p>durch den Stabilitätsrat. Diese Aufforderung kann wiederholt werden.</p>
<p>(4) ¹ Nach Abschluss des Sanierungsprogramms prüft der Stabilitätsrat die Haushaltslage des Bundes oder des Landes. ² Für den Fall, dass auch bei vollständiger Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms weiterhin eine Haushaltsnotlage droht, wird ein neues Sanierungsprogramm zwischen dem Stabilitätsrat und dem Bund oder dem Land vereinbart.</p>	<p>Nach Ablauf des vereinbarten Sanierungszeitraumes ist davon auszugehen, dass das betroffene Land saniert ist. Wenn die Sanierung nicht erfolgreich war, kann der Stabilitätsrat entscheiden, den Sanierungszeitraum zu verlängern, oder mit dem Land ein neues Sanierungsprogramm vereinbaren.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p>	
<p>Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	

4. Artikel 115 Grundgesetz (neu)

Artikel 115 Grundgesetz	Begründung
<p>Absatz 1 (wie Artikel 115 Absatz 1 Satz 1 alt)</p>	
<p>Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.</p>	<p>Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1.</p>
<p>Absatz 2 (neu)</p>	
<p>¹ Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p>	<p>Satz 1 normiert den Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts ohne Nettokreditaufnahme. In den nachfolgenden Sätzen wird konkretisiert, wann diesem Grund-</p>

	satz Rechnung getragen ist und inwieweit zulässige Ausnahmen bestehen.
² Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten.	In Satz 2 wird die Höchstgrenze der zulässigen strukturellen Verschuldung des Bundes entsprechend der Maßgabe in Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 Grundgesetz geregelt. Diese Norm löst die bisherige Regelung ab, wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Sie begrenzt die strukturelle Verschuldung des Bundes auf ein langfristig tragfähiges Maß und gibt dem Haushaltsgesetzgeber mehr Flexibilität bei der Gestaltung einer nachhaltigen wachstumsfördernden Finanzpolitik.
³ Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.	Satz 3 macht von der Befugnis des Artikels 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch und verpflichtet den Haushaltsgesetzgeber zur Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme. Der nach Satz 2 eingeräumte (strukturelle) Kreditspielraum wird in Abhängigkeit von den erwarteten Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entweder erweitert oder verringert. In besonders guten Zeiten kann sich die Verpflichtung zur Erwirtschaftung echter Überschüsse (d.h. Tilgungen) ergeben. Durch die symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Auswirkungen auf den Haushalt wird bezweckt, ein prozyklisches Verhalten zu vermeiden und die durch das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren bedingte Kreditaufnahme in Abschwungphasen durch entsprechende Überschüsse in Aufschwungphasen auszugleichen. Damit soll insbesondere auch den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung getragen werden.
⁴ Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach Satz 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoin-	In Satz 4 wird gewährleistet, dass die neue Schuldenregel nicht nur die Aufstellung des Bundeshaushaltes erfasst, sondern darüber hinaus dessen Vollzug. Abweichungen der Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug von der Soll-Kreditaufnahme sind in der Praxis kaum zu

<p>landsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen.</p>	<p>vermeiden. Diese Abweichungen sollen aber über das einzelne Haushaltsjahr hinaus verbucht werden. Hierdurch wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausgleichspflicht vermieden, dass die in Satz 2 normierte Obergrenze für die strukturelle Verschuldung maßgeblich und dauerhaft überschritten wird.</p> <p>Eine Über- bzw. Unterschreitung der Grenze des Satzes 2 kann beispielsweise darauf beruhen, dass die tatsächlichen Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung sich anders gestaltet haben als bei Aufstellung des Haushalts angenommen. Um dies festzustellen, wird der konjunkturelle Verschuldungsspielraum anhand der tatsächlichen Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes des abgelaufenen Haushaltsjahres neu berechnet und aus der Gesamtkreditaufnahme herausgerechnet, um die tatsächliche strukturelle Kreditaufnahme zu ermitteln. Danach erfolgt ein Abgleich mit der nach Satz 2 zulässigen strukturellen Verschuldung unter Einbeziehung der finanziellen Transaktionen (vgl. hierzu Satz 5 sowie § 7 des Ausführungsgesetzes). Positive wie negative Abweichungen werden auf dem Kontrollkonto verbucht. Durch die ab Erreichen des Schwellenwertes normierte Rückführungspflicht wird sichergestellt, dass die Regelgrenze für die strukturelle Verschuldung weder erheblich noch dauerhaft überschritten wird. Im Übrigen werden generell, insbesondere auch unterhalb des Schwellenwertes, Belastungen des Kontrollkontos bereits durch die Buchung von positiven Abweichungen ganz oder teilweise zurückgeführt.</p> <p>Die Einzelheiten sind in § 7 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 115 Grundgesetz geregelt.</p>
<p>⁵ Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturberreinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kredit-</p>	<p>Satz 5 enthält Vorgaben für den Inhalt des Ausführungsgesetzes. Die vorzusehende Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (z.B. Privatisierungseinnahmen oder Ausgaben für Vermögensbeschaffungen) stellt insoweit einen Gleichklang der nationalen Schuldenbegrenzungsregel mit der Systematik des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes her. Die weiteren Vorgaben betreffen die Berück-</p>

<p>aufnahme von der Regelgrenze regelt ein Bundesgesetz.</p>	<p>sichtigung der konjunkturellen Auswirkungen auf den Haushalt auf der Grundlage eines festzulegenden Konjunkturberreinigungsverfahrens sowie die Konkretisierung der Handhabung des Kontrollkontos in seinen Einzelheiten.</p>
<p>⁶ Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden.</p>	<p>Die Ausnahmeklausel in Satz 6 entspricht in den Tatbestandsvoraussetzungen der Vorgabe des Artikels 109 Absatz 2, so dass insoweit auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen wird.</p> <p>Ergänzend sieht Satz 6 vor, dass der zur Inanspruchnahme der Ausnahme im Einzelfall erforderliche Parlamentsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Bundestages) gefasst werden muss.</p> <p>Der notwendige Beschluss kann ein Gesetzesbeschluss sein. Denkbar ist aber auch ein Parlamentsbeschluss, der in der Regel im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz erfolgt, mit dem Kreditaufnahmen über die Regelgrenzen hinaus ermöglicht werden.</p>
<p>⁷ Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.</p>	<p>Satz 7 zwingt den Gesetzgeber, die Beschlussfassung über eine erhöhte Nettokreditaufnahme mit einem Tilgungsplan zu versehen, der die Rückführung der oberhalb der Regelgrenzen liegenden Kreditaufnahme regelt. Die Rückführungspflicht soll ein weiteres Anwachsen der Staatsschulden verhindern. Welcher Zeitraum als angemessenen anzusehen ist, hat das Parlament in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kreditaufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden.</p>
<p>Der bisherige Absatz 2 entfällt.</p>	<p>Die bisherige Möglichkeit, für Sondervermögen Ausnahmen von den kreditbezogenen Vorgaben des Absatzes 1 in der bisher geltenden Fassung vorzusehen, entfällt zukünftig.</p> <p>Bereits eingerichtete Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung können nach Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz auf der Basis der sie legitimierenden Gesetzesbeschlüsse fortgeführt werden. Solche Sondervermögen sind dem System der neuen Schuldenregel fremd und</p>

	eignen sich nicht zur Integration in das neue Regime. Zugleich wird damit finanzpolitisch ein klarer Schnitt vorgenommen, der eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der neuen Schuldenregel durch in der Vergangenheit in spezifischen Sondersituationen begründete Belastungen vermeidet.
--	--

5. Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz

Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz	
§ 1 Kreditermächtigungen	Begründung
<p>¹ Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Deckung von Ausgaben, 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). <p>² Soweit diese Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.</p> <p>³ Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.</p>	Die Regelung entspricht dem geltenden § 18 Absatz 2 BHO.
§ 2 Grundsätze für die Veranschlagung von Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben	
<p>(1) ¹ Einnahmen und Ausgaben sind bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen zu bereinigen. ² Eine Kreditaufnahme von bis zu 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt ist als Strukturkomponente zulässig.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 beinhaltet den Grundsatz eines konjunkturbereinigten ohne Kreditaufnahme aufzustellenden Haushalts. Der letzte Halbsatz regelt, dass der Ausgleich des Haushalts unter Bereinigung um die finanziellen Transaktionen erfolgt. Satz 2 beinhaltet als Abweichungsmöglichkeit vom Grundsatz des Satzes 1 die Möglichkeit einer der Höhe nach begrenzten strukturellen Verschuldung.</p>
<p>(2) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 als Konjunkturkomponente um diejenige</p>	<p>Absatz 2 beschreibt die Konjunkturkomponente, zu deren Bestimmung die wirtschaftliche Entwicklung einzuschätzen ist. Wird eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet, sind der entsprechende Kreditbedarf bzw. Überschüs-</p>

<p>gen Einnahmen aus Krediten bzw. die Haushaltsüberschüsse, die der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechen.</p>	<p>se zu veranschlagen. Der Verschuldungsrahmen wird durch die hinzutretende Konjunkturkomponente in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend erweitert, in konjunkturell guten Zeiten entsprechend verringert und ggf. völlig aufgezehrt. Ist der berechnete Überschuss größer als der Verschuldungsrahmen, ist ein echter Überschuss (d.h. Tilgungen) zu veranschlagen.</p>
<p>§ 3 Bereinigung um finanzielle Transaktionen</p>	
<p>Aus den Ausgaben nach § 2 Absatz 1, 1. Halbsatz sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe herauszurechnen, aus den Einnahmen nach § 2 Absatz 1, 1. Halbsatz diejenigen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen.</p>	<p>§ 3 regelt das Nähere zur Bestimmung der finanziellen Transaktionen nach § 2 Absatz 1 Satz 1. Die Berücksichtigung von sog. finanziellen Transaktionen im Rahmen der Schuldenregel führt zu einer Annäherung des Haushaltssaldos an den Finanzierungssaldo der Maastricht-Rechnung, der dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) folgt. Als finanzielle Transaktionen werden in den VGR – und damit in der Maastricht-Rechnung – nicht-vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben bezeichnet. Die für die Schuldenregel gewählte Abgrenzung folgt aus Gründen der Praktikabilität dem Konzept einer VGR-nahen Abgrenzung, indem nur die finanziellen Transaktionen berücksichtigt werden, die den Haushalten unmittelbar entnommen werden können.</p>
<p>§ 4 Grundlagen zur Bestimmung einer zulässigen strukturellen Kreditaufnahme</p>	
<p>¹ Das zur Bestimmung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme nach § 2 Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Bruttoinlandsprodukt wird durch das Statistische Bundesamt ermittelt.</p> <p>² Zugrunde zu legen ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des der Aufstellung des Haushalts vorangegangenen Jahres.</p>	<p>In § 4 werden Details der Berechnung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme, insbesondere zum zugrunde zu legenden Bruttoinlandsprodukt normiert. Soweit der Haushaltsplan für zwei Jahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt wird (Doppelhaushalt), gilt entsprechend für das zweite Jahr ebenfalls das für das erste Jahr zugrunde zu legenden Bruttoinlandsprodukt.</p>
<p>§ 5 Konjunkturkomponente</p>	
	<p>In § 5 werden Details der Ermittlung der Konjunkturkomponente geregelt. Mit der Konjunkturkomponente wird die Größenordnung der zulässigen konjunkturellen Verschuldung bzw. der aus konjunkturel-</p>

	<p>len Gründen zu erwirtschaftenden Überschüsse ermittelt. Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke (Absatz 2) und der Budgetsensitivität (Absatz 3).</p>
<p>(1) Die Höhe der zu veranschlagenden konjunkturell bedingten Einnahmen aus Krediten oder der Haushaltsüberschüsse nach § 2 Absatz 2 wird aus der Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage abgeleitet.</p>	<p>Absatz 1 verdeutlicht, dass die zulässige strukturelle Verschuldung durch die Konjunkturkomponente entsprechend der Abweichung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung von der Normallage eine Erweiterung oder Verminderung erfährt.</p>
<p>(2) ¹ Eine Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage liegt vor, wenn eine Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erwartet wird (Produktionslücke). ² Dies ist der Fall, wenn das auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens zu schätzende Produktionspotenzial vom erwarteten Bruttoinlandsprodukt für das Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, abweicht.</p>	<p>Absatz 2 definiert die Abweichung von der konjunkturellen Normallage als Produktionslücke, die sich in einer Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten äußert. Eine solche Produktionslücke liegt vor, wenn das zu schätzende Produktionspotenzial vom erwarteten Bruttoinlandsprodukt abweicht. Die Schätzung des Produktionspotenzials erfolgt auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens, das neben weiteren Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegt wird und regelmäßig zu überprüfen und fortzuentwickeln ist.</p>
<p>(3) Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke und der Budgetsensitivität, die angibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern.</p>	<p>Absatz 3 beinhaltet die Formel zur Berechnung der Konjunkturkomponente und definiert die Budgetsensitivität als Zahlenwert, der angibt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei einer Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität verändern.</p>
<p>(4) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Konjunkturkomponente in Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes angewandten Konjunkturbereinigungsverfahren durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates fest. ² Das Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.</p>	<p>Absatz 4 enthält die Ermächtigung, das Konjunkturbereinigungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Durch den ergänzenden Hinweis auf das auf europäischer Ebene angewandte Verfahren wird die Konsistenz mit dem Regelwerk des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sichergestellt.</p>

§ 6 Ausnahmesituationen	
<p>¹Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die Kreditgrenzen nach § 2 aufgrund eines Beschlusses des Bundestages nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz überschritten werden.</p>	<p>In § 6 wird entsprechend der Regelung in Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz die Möglichkeit eröffnet, im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen Kredite über die sich aus §§ 2 bis 5 ergebenden Grenzen hinaus aufzunehmen. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleistet werden. Da eine abschließende enumerative verfassungsrechtliche Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Notsituation muss außergewöhnlich sein, • ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen, und • sie muss den Haushalt erheblich beeinträchtigen. <p>Naturkatastrophen sind in Orientierung an der Staatspraxis zur Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Grundgesetz unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z.B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen). Außergewöhnliche Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, mithin auf äußeren Einflüssen beruhen, die nicht oder im Wesentlichen nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen, können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonders schwere Unglücksfälle im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Grundgesetz, d.h. Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden; • eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks, wie beispielsweise der aktu-

	<p>ellen Finanzkrise, die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet.</p> <p>Auch ein Ereignis von positiver historischer Tragweite, wie die Deutsche Wiedervereinigung, das einen erheblichen Finanzbedarf auslöst, kann einen Anwendungsfall der Klausel bilden.</p> <p>Zyklische Konjunkturverläufe i.S. von Auf- und Abschwung sind demgegenüber keine außergewöhnlichen Ereignisse. Diesen ist im Rahmen der Schuldenregel allein durch die Konjunkturkomponente Rechnung zu tragen.</p> <p>Das Erfordernis der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage bezieht sich auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der aus einer Naturkatastrophe resultierenden Schäden und etwaigen vorbeugenden Maßnahmen. Gleiches gilt zur Bewältigung und Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation.</p> <p>Der zur Inanspruchnahme der Ausnahme im Einzelfall erforderliche Parlamentsbeschluss muss mit qualifizierter Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Bundestages) gefasst werden. Dieser Beschluss kann ein Gesetzesbeschluss sein. Denkbar ist aber auch ein Parlamentsbeschluss, der in der Regel im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz erfolgt, mit dem Kreditaufnahmen über die Regelgrenzen hinaus ermöglicht werden.</p>
<p>² Dieser Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.</p>	<p>Die Rückführung der nach § 6 zusätzlich aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Für die Angemessenheit des Rückführungszeitraumes ist neben dem Ausmaß der zusätzlichen Kreditaufnahme auch die Einschätzung der konjunkturellen Lage von Bedeutung. Ebenso wie die die Abbaupflichtung für das Kontrollkonto nach § 7 überlagert auch eine Rückführungspflicht für die nach § 6 aufgenommenen zusätzlichen Kredite zwangsläufig den Konjunkturzyklus und die Konjunkturkomponente. Andererseits stellt aber</p>

	<p>die Rückführungspflicht sicher, dass die in der Ausnahmesituation aufgenommenen Schulden möglichst zeitnah zurückgeführt werden und kein Anreiz für eine extensive Auslegung der Ausnahmeregelung geschaffen wird. Sowohl die Rückführungspflicht binnen eines angemessenen Zeitraums als auch ein konjunkturrechter Abbau des Kontrollkontos muss jeweils beide Gesichtspunkte berücksichtigen. Die Rückführungspflicht kann sowohl durch einnahmeseitige als auch ausgabeseitige Maßnahmen erfüllt werden.</p>
<p>§ 7 Kontrollkonto</p>	<p>Die Vorschrift regelt das Kontrollkonto nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz und die Berechnung der zu buchenden Abweichungen.</p>
<p>(1) ¹ Weicht die tatsächliche Kreditaufnahme von dem Betrag ab, der sich nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt nach § 2 als Obergrenze ergibt, wird diese Abweichung auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) verbucht. ² Soweit von der Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz Gebrauch gemacht worden ist, ist der zu verbuchende Betrag um die aufgrund des entsprechenden Beschlusses erhöhte Nettokreditaufnahme zu bereinigen. ³ Die zu verbuchende Abweichung wird jährlich zum 1. März des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festgestellt und im weiteren Jahresverlauf aktualisiert, abschließend zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass der konjunkturelle Verschuldungsspielraum anhand der tatsächlichen Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes des abgelaufenen Haushaltsjahres neu berechnet wird. Die ermittelte zulässige konjunkturelle Verschuldung bzw. der zu erzielende konjunkturbedingte Überschuss wird dann auf den Betrag der tatsächlichen Nettokreditaufnahme angerechnet. Ist die Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz in Anspruch genommen worden, so erfolgt eine Bereinigung um den Betrag, um den die Nettokreditaufnahme aufgrund des entsprechenden Beschlusses erhöht wurde. Der verbleibende Betrag ist im nächsten Schritt mit der nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen strukturellen Verschuldung unter Einbeziehung der tatsächlichen finanziellen Transaktionen zu vergleichen. Abweichungen (positive wie negative) werden auf dem Kontrollkonto verbucht.</p>
<p>(2) ¹ Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. Der negative Saldo des Kontrollkontos soll einen Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. ² Das maßgebliche Bruttoinlandsprodukt bestimmt sich nach § 4.</p>	<p>Die Regelung in Absatz 2 zielt darauf ab, dass der negative Saldo des Kontrollkontos einen Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten soll. Daher ist generell auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken.</p>

<p>(3) Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt, verringert sich die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 jeweils im nächsten Jahr um den überschießenden Betrag, höchstens aber um 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt; die Verringerung wird nur wirksam in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke.</p>	<p>Die in Absatz 3 geregelte Abbaupflichtung wird so konjunkturunschädlich wie möglich gestaltet, damit die durch § 2 Absatz 2 gewährleistete konjunkturgerechte Finanzpolitik in möglichst geringem Umfang durch die Belastungen aus der Abbaupflichtung überlagert wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass einerseits eine Abbaupflichtung nur in Jahren mit positiver Veränderung der Produktionslücke eintritt und diese auf einen Anteil von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt limitiert wird, andererseits die Abbaupflichtung bereits bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt einsetzt, also deutlich vor Erreichen des in Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz normierten Schwellenwertes.</p> <p>Die Abbaupflichtung kann sowohl durch einnahmeseitige als auch ausgabeseitige Maßnahmen erfüllt werden.</p>
<p>§ 8 Abweichungsrechte bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan</p>	<p>Durch diese Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 115 Absatz 2 Satz 4 und 5 Grundgesetz zum Kontrollkonto für den Fall konkretisiert, dass im Haushaltsvollzug ein Nachtragshaushalt erforderlich wird. Denn die tatsächliche Inanspruchnahme dieser im Rahmen des Vollzugs erforderlich gewordenen zusätzlichen Kreditermächtigung wird nach der Systematik des Artikels 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz auf dem Kontrollkonto verbucht.</p>
<p>¹ Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan kann die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ermittelte zulässige Kreditaufnahme bis zu einem Betrag in Höhe von 3 vom Hundert der veranschlagten Steuereinnahmen überschritten werden.</p>	<p>Satz 1 erlaubt eine beschränkte Ermächtigung zur Überschreitung der nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zulässigen Obergrenze für die Kreditermächtigung im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, der aufgrund einer nicht vorhergesehenen Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erforderlich werden kann, ohne dass eine Ausnahmesituation nach Absatz 2 Satz 6 vorliegt. Dies setzt voraus, dass der Entwicklung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht entgegen gewirkt werden kann. Die Obergrenze für eine Überschreitung der Regelgrenze der strukturellen Verschuldung im Rahmen eines Nachtrags wird in Höhe von</p>

	3 vom Hundert der veranschlagten Steuereinnahmen festgelegt.
² In diesem Nachtrag dürfen keine neuen Maßnahmen veranschlagt werden, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen.	Satz 2 beinhaltet das Verbot, mit dem Nachtrag neue Maßnahmen (z.B. auch Leistungsverbesserungen) zu veranschlagen, die zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen. Mit dieser Regelung wird ausdrücklich sichergestellt, dass die strukturelle Verschuldungskomponente nicht durch zusätzliche diskretionäre Maßnahmen erhöht wird und damit die für die strukturelle Verschuldung geltende Grenze umgangen wird. Die Regelung gilt vielmehr nur für unvorhergesehene Abweichungen, die sich im Vollzug ergeben haben und die bestehenden Kreditermächtigungen überschreiten und damit einen Nachtragshaushalt erforderlich machen.
³ Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert.	Satz 3 bestimmt, dass zur Neuermittlung der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts allein eine Veränderung des erwarteten Bruttoinlandsproduktes berücksichtigt und keine neue Potenzialschätzung vorgenommen wird.
⁴ Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.	Satz 4 stellt klar, dass eine auf der zusätzlichen Ermächtigung beruhende Überschreitung der Regelgrenze der strukturellen Verschuldung im Unterschied zur Sondersituation nach § 6 das Kontrollkonto belastet. Kreditaufnahmen aufgrund des Nachtragshaushaltes, die sich in der rückwirkenden Betrachtung nach § 7 als strukturell erweisen und zur Überschreitung der Grenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 führen, werden daher auf dem Kontrollkonto verbucht. Hierdurch ist die Einhaltung des Grundsatzes nach Artikel 115 Grundgesetz sichergestellt.
§ 9 Inkrafttreten; Übergangsregelung	
(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. (2) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Bundeshaushalt des Jahres 2011 anzuwenden. (3) § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes findet im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 mit der Maßgabe	Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und konkretisiert in Absatz 3 auf der Grundlage der Ermächtigung in Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz den für den Bund bis Ende des Jahres 2015 geltenden Anpassungspfad.

Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt wird.	
--	--

6. Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz (neu)

Artikel 143d Grundgesetz – Absatz 1 [Übergangsregelung zu Artikel 109 und 115]	
<p>¹ Artikel 109 und 115 in der Fassung des Gesetzes ...(alte Fassung) sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom ... (neue Fassung) sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt.</p>	<p>Die Übergangsvorschrift legt fest, dass die Neufassung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung findet. Zudem werden Zeitraum und Modalitäten einer zulässigen Abweichung von den Vorgaben für die Kreditaufnahme bestimmt.</p> <p>Satz 1 erklärt für das Haushaltsjahr 2010 die Artikel 109 und 115 Grundgesetz in ihrer bisherigen Fassung für weiter anwendbar. Die neue Fassung dieser beiden Artikel ist erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden, allerdings während einer Übergangsphase in modifizierter Form (Satz 4).</p> <p>Die bisherige Möglichkeit, Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung außerhalb des Bundeshaushalts einzurichten, entfällt ab dem 1. Januar 2011. Dies soll aber nur für die Zukunft gelten. Bereits eingerichtete Sondervermögen werden hiervon nicht tangiert, da solche Sondervermögen dem System der neuen Schuldenregel fremd sind und sich nicht zur Integration in das neue Regime eignen.</p> <p>Zugleich wird damit finanzpolitisch ein klarer Schnitt vorgenommen, der eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der neuen Schuldenregel durch in der Vergangenheit in spezifischen Sondersituationen begründete Belastungen vermeidet.</p>
<p>² Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe</p>	<p>Für die Länder wird in Satz 2 eine Übergangsphase festgelegt, die am 1. Januar 2011 beginnt und am</p>

<p>der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen.</p>	<p>31. Dezember 2019 endet. Solange gelten grundsätzlich ausschließlich die bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Kreditaufnahme und deren Begrenzung.</p>
<p>³ Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird.</p>	<p>Satz 3 überantwortet dem Landesgesetzgeber die Aufgabe, die Zielerreichung im Jahre 2020 durch entsprechende Gestaltung der Haushalte in der Übergangsphase sicherzustellen. Ein konkreter Pfad zum Abbau vorhandener Finanzierungsdefizite wird den Ländern nicht vorgegeben.</p>
<p>⁴ Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen.</p>	<p>Satz 4 regelt den Übergangszeitraum für den Bund und erlaubt Überschreitungen der in Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz festgelegten Obergrenze von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt.</p>
<p>⁵ Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>	<p>Satz 5 trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, dass der Bund in der Übergangsphase sein strukturelles Defizit abbauen muss. Hiermit soll im Jahre 2011 begonnen werden. Die Soll-Regelung trägt der im Zeitpunkt des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht ausgeräumten Prognoseunsicherheit Rechnung, ob im Jahre 2011 keine weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise oder zur Überwindung ihrer negativen Auswirkungen erforderlich werden. An dem Endzeitpunkt der Übergangsphase ändert dies nichts.</p>

Konsolidierungshilfen sollen es den Ländern Bremen, Saarland, Berlin, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt, deren Haushaltssituation besonders schwierig ist, ermöglichen, bis zum Jahre 2020 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen bzw. zu erhalten. Die Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Millionen € pro Jahr werden für eine Laufzeit von neun Jahren solidarisch von den Ländern und dem Bund aufgebracht werden. Mit diesen Hilfen sollen die betreffenden Länder in die Lage versetzt werden, ab dem Jahr 2020 die neue Schuldenregel einhalten zu können. Das bedeutet ein strenges Begleitregime, das mit einer Bestandsaufnahme des strukturellen Haushaltsdefizits beginnt, einen Abbaupfad bis 2020 festlegt und jährlich kontrolliert wird.

7. Artikel 143d Absatz 2 und 3 Grundgesetz (neu)

Artikel 143d Grundgesetz – Absatz 2 und 3 [Konsolidierungshilfen]	Begründung
Absatz 2	
<p>¹ Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 000 000 Euro jährlich gewährt werden.</p>	<p>Satz 1 schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Konsolidierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft an die genannten Länder. Die Hilfen sollen es den Ländern vor dem Hintergrund ihrer im Vergleich zu den übrigen Ländern schwierigen Haushalts-situation ermöglichen, die Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts, die sich aus Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz ergibt, zum 1. Januar 2020, als dem nach Absatz 1 insoweit maßgeblichen Termin, einzuhalten. Dabei wurden insbesondere die Zinslasten, Schuldenstände und Haushaltsstrukturen berücksichtigt. Die Hilfen sollen daher für den Zeitraum von 2011 bis 2019 gewährt werden.</p>
<p>² Davon entfallen auf Bremen 300 000 000 Euro, auf das Saarland 260 000 000 Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 000 000 Euro.</p>	<p>Satz 2 regelt die Verteilung des Gesamtjahresbetrages von 800 Mio. Euro auf die einzelnen hilfeberechtigten Länder. Dabei wurden insbesondere die Zinslasten, Schuldenstände und Haushaltsstrukturen berücksichtigt.</p>
<p>³ Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet.</p>	<p>Satz 3 gibt vor, dass die Hilfen auf der Grundlage einer noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung gewährt werden. Die wesentlichen Inhalte der Verwaltungsvereinbarung werden durch ein Bundesgesetz vorgegeben.</p>
<p>⁴ Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus.</p>	<p>Satz 4 verlangt als Voraussetzung für die Gewährung der Hilfeleistung an die einzelnen Länder, dass diese sich in der Verwaltungsvereinbarung zu einem vollständigen Abbau ihrer strukturellen Finanzierungsdefizite bis zum Ablauf des Jahres 2020 verpflichten. Nur mit dieser Maßgabe rechtfertigen sich die Hilfeleistungen von Bund und übrigen Ländern, die auch selbst erhebliche Anstrengungen zur Einhaltung der Kreditbegrenzungsregelung vornehmen müssen.</p>
<p>⁵ Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des</p>	<p>Satz 5 enthält weitere Vorgaben hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Konsolidierungshilfen durch Bundesge-</p>

<p>Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>setz und darauf gestützte Verwaltungsvereinbarung. Dies betrifft die Festlegung der konkreten Abbauschritte für das Finanzierungsdefizit, zu denen sich das jeweilige Empfängerland in der Verwaltungsvereinbarung verpflichten muss, die Überwachung der Einhaltung dieser Schritte durch den Stabilitätsrat nach Artikel 109a Grundgesetz und Regelungen über die Folgen einer Nichteinhaltung des Abbaupfades.</p>
<p>⁶ Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage sind ausgeschlossen.</p>	<p>Satz 6 bestimmt, dass die Empfänger der Konsolidierungshilfe nicht gleichzeitig Hilfeleistungen der bundesstaatlichen Gemeinschaft wegen einer extremen Haushaltsnotlage beanspruchen können. Das bedeutet, dass insbesondere die Länder Bremen und Saarland im Falle der Inanspruchnahme der Hilfen ihre auf Zahlung von Sanierungshilfen gerichteten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht für erledigt erklären müssen.</p>
<p>Absatz 3</p>	
<p>¹ Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. ² Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.</p>	<p>Absatz 3 bestimmt, dass die Konsolidierungshilfen je zur Hälfte von Bund und der Ländergesamtheit getragen werden. Dabei wird der Anteil der Länder zugunsten des Bundes aus dem Umsatzsteueranteil der Länder aufgebracht. Die Auszahlung der Hilfen erfolgt durch den Bund. Das Nähere wird im Finanzausgleichsgesetz geregelt.</p>

8. Gewährung von Konsolidierungshilfen – Gesetzliche Regelungen

Ausführungsgesetz zu Artikel 143d Grundgesetz (neu) [Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen]	Begründung
§ 1 Konsolidierungshilfen	
(1) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 800 000 000 Euro jährlich erhalten.	Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten auf der Grundlage von Artikel 143d Absatz 2 und 3 Grundgesetz für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von 800 Mio. Euro jährlich. Die Konsolidierungshilfen sollen es den genannten Ländern ermöglichen, im Jahr 2020 die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz einzuhalten. Voraussetzung für die Auszahlung der Hilfen ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und dem jeweiligen Land.
(2) Der Jahresbetrag nach Absatz 1 wird wie folgt auf die genannten Länder verteilt: Berlin 80 000 000 Euro Bremen 300 000 000 Euro Saarland 260 000 000 Euro Sachsen-Anhalt 80 000 000 Euro Schleswig-Holstein 80 000 000 Euro.	Absatz 2 regelt die Verteilung der Konsolidierungshilfen auf die einzelnen Länder.
(3) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Konsolidierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen in Höhe von zwei Dritteln zum 1. Juli des laufenden Jahres. Die Auszahlung des restlichen Drittels erfolgt zum 1. Juli des Folgejahres, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind. Andernfalls sind auch die erhaltenen zwei Drittel zurück zu zahlen.	Durch die Auszahlung eines Drittels des Gesamtbetrages zum 1. Juli des Folgejahres kann sichergestellt werden, dass zuvor eine Entscheidung des Stabilitätsrates über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen des vorangegangenen Jahres erfolgen kann.
(4) Die gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.	Kein Land kann gleichzeitig Konsolidierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage erhalten.
§ 2 Konsolidierungsverpflichtungen	
(1) ¹ Länder nach § 1 Absatz 1, die 2010 ein Finanzierungsdefizit ausweisen, sind im Zeitraum 2011 bis	Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist die Einhaltung der hier spezifizierten Konsolidierungsverpflichtungen.

2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits verpflichtet. ² Dabei sind jährliche Obergrenzen des Finanzierungsdefizits einzuhalten. ³ Die Obergrenze für 2011 errechnet sich, indem das Finanzierungsdefizit des Jahres 2010 (Ausgangswert) um ein Zehntel verringert wird. ⁴ Für die Folgejahre errechnet sich die jährliche Obergrenze, indem die Obergrenze des Vorjahres jeweils um ein Zehntel des Ausgangswertes verringert wird. ⁵ Länder nach § 1 Absatz 1, die 2010 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo ausweisen, sind verpflichtet, auch im Zeitraum 2011 bis 2019 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo auszuweisen. ⁶ Gewährte Konsolidierungshilfen bleiben bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos unberücksichtigt. ⁷ Finanzierungssaldo im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzierungssaldo zuzüglich des Saldos der finanziellen Transaktionen; eine Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Änderungen ist zulässig.

tungen. Damit wird die Voraussetzung zur Einhaltung der beschlossenen gemeinsamen Schuldenregel für Bund und Länder zum 1. Januar 2020 geschaffen.

Für Länder, die im Jahr 2010 ein Finanzierungsdefizit aufweisen, gilt:

Das strukturelle Finanzierungsdefizit ist in den Jahren 2011 bis 2020 vollständig zurück zu führen. Dabei sind jährliche Obergrenzen einzuhalten, die sich jeweils um ein Zehntel des Ausgangswertes verringern.

Für Länder, die im Jahr 2010 einen zumindest ausgeglichenen Finanzierungssaldo aufweisen, gilt: Auch in den Jahren 2011 bis 2019 ist jeweils ein zumindest ausgeglichener Finanzierungssaldo auszuweisen.

Sowohl im Fall der Rückführung eines negativen Finanzierungssaldos als auch bei Fortführung eines ausgeglichenen Finanzierungssaldos sind die erhaltenen Konsolidierungshilfen nicht auf den Finanzierungssaldo anzurechnen.

Als Grundlage für die Berechnung der Abbauschritte dient der Finanzierungssaldo einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Abgehoben wird grundsätzlich auf den strukturellen Finanzierungssaldo, das heißt auf den Finanzierungssaldo nach Herausrechnung von finanziellen Transaktionen, nach Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte auf die staatlichen Einnahmen und Ausgaben und nach Berücksichtigung sonstiger nicht von dem einzelnen Land zu verantwortenden Sondereffekte. In der Verwaltungsvereinbarung nach § 4 wird vereinbart, dass und wie eine Bereinigung des Finanzierungsdefizits um unmittelbar konjunkturell bedingte Änderungen zu erfolgen hat.

(2) ¹ Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft der Stabilitätsrat und stellt für jedes Land nach § 1 Absatz 1 gesondert fest, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. ² In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschrei-

Der Stabilitätsrat nach Artikel 109a Grundgesetz überwacht die Einhaltung der vorgegebenen Konsolidierungsverpflichtungen. Mit der Mehrheit nach § 1 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 109a Grundgesetz (Stabilitätsratsgesetz) stellt der Stabilitätsrat fest, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos eingehalten wurde. Auf Antrag des jeweiligen Landes prüft

<p>tung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 unbeachtlich ist. ³ Die Entscheidung des Stabilitätsrates ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres.</p>	<p>der Stabilitätsrat, ob eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist. Dies soll im Grundsatz jedenfalls dann der Fall sein, wenn entsprechend der Regelung in Art. 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz die besondere Ausnahmesituation auf einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des jeweiligen Landes entzieht, beruht. Die Entscheidung über die Einhaltung im vorangegangenen Jahr muss bis zum 1. Juni des Folgejahres erfolgen, damit eine abschließende Zahlung der Hilfen zum 1. Juli (gemäß § 1 Absatz 3) möglich ist.</p>
<p>(3) ¹ Wird die Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 2 nicht festgestellt, verwarnt der Stabilitätsrat das betroffene Land. ² Der Anspruch des betroffenen Landes auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr entfällt.</p>	<p>Verfehlt ein Land sein Konsolidierungsziel in einem Jahr, verliert es den Anspruch auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr und wird vom Stabilitätsrat verwarnt. Falls es einem Land in einem späteren Jahr wieder gelingt, die für das jeweilige Jahr geltende Obergrenze einzuhalten, werden die Hilfen für dieses Jahr ausgezahlt, ohne jedoch die Hilfszahlungen für vergangene Jahre, auf die kein Anspruch bestand, nachzuholen. Bei Übererfüllung der Vorgabe in einem bestimmten Jahr erfolgt eine Anrechnung der Konsolidierungsleistung im Folgejahr.</p>
<p>§ 3 Finanzierung</p>	
<p>¹ Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern getragen. ² Der Anteil des Bundes an den Zahlungen nach § 1 Absatz 2 beträgt jährlich 400 000 000 Euro. ³ Entfällt nach § 2 Absatz 3 der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, verringern sich die Anteile von Bund und Ländern entsprechend.</p>	<p>Die Konsolidierungshilfen werden jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Der jährliche Zahlbetrag der Ländergemeinschaft in Form eines Festbetrags im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG beträgt 400 000 000 Euro.</p>
<p>§ 4 Verwaltungsvereinbarung</p>	
<p>Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt, insbesondere die Modalitäten der Zahlung der</p>	<p>Die Einzelheiten zu den Konsolidierungshilfen, dem Abbaupfad, der Überwachung durch den Stabilitätsrat u.a. werden in der den Zahlungsanspruch begründenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und jeweiligem Empfängerland geregelt.</p>

<p>Hilfen, die Definition und die Höhe des Finanzierungssaldos des Jahres 2010, den Abbaupfad eines 2010 bestehenden Finanzierungsdefizits für das jeweilige Land, die Einzelheiten der Überwachung des Abbaus des Finanzierungsdefizits durch den Stabilitätsrat sowie das Verfahren bei Nichteinhaltung der Abbauschritte durch ein Land.</p>	
<p>§ 5 Inkrafttreten</p>	
<p>Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	

9. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

<u>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)</u>	Begründung
<p>Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Nach § 1 Satz 15 werden die folgenden Sätze 16 und 17 eingefügt: „Zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Konsolidierungshilfengesetz wird der in Satz 4 genannte Betrag im Jahr 2011 um 266 666 666 Euro und ab dem Jahr 2012 um 400 000 000 Euro erhöht. Entfällt der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, ist der Betrag in Satz 16 nach Maßgabe der Regelung in § 3 des Konsolidierungshilfengesetzes entsprechend anzupassen.“</p>	<p>Durch die Änderung von § 1 FAG erfolgt die Übertragung des zur Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Zahlungsbetrags der Ländergesamtheit in Höhe von 266 666 666 Euro in 2011 und jährlich 400 000 000 Euro in den Jahren 2012 bis 2019 und 133 333 333 Euro in 2020 in Form eines Festbetrags zugunsten des Bundes. Erhalten eines oder mehrere Länder keine Hilfen, verringert sich der genannte Betrag entsprechend.</p>

Allgemeine Begründung

Reform der nationalen Verschuldungsregeln

Hintergrund und Ziele der Änderung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz

Höhe und Entwicklung des in den vergangenen Jahrzehnten aufgelaufenen Schuldenstandes in Deutschland zeigen, dass die bislang geltenden Fiskalregeln die Neuverschuldung nicht nachhaltig eindämmen und damit auch den Anstieg der Schuldenstandsquote (Schuldenstand in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) nicht verhindern konnten. Seit Einführung der für den Bund bislang geltenden Regel des Artikels 115 Grundgesetz im Zuge der Finanzverfassungsreform 1967/69 ist die Schuldenstandsquote der öffentlichen Haushalte von damals rund 20 % auf heute knapp 70 % gestiegen.

Mit ursächlich für diese Entwicklung sind ökonomische und politische Fehlansätze, die durch die bislang geltenden Fiskalregeln des Bundes und der Länder gesetzt wurden. Die für den Bund bislang geltende „goldene Regel“ des Artikels 115 Grundgesetz, die in ähnlicher Form auch Bestandteil vieler Landesverfassungen ist, ermöglicht eine Nettokreditaufnahme bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen. Neben dem im Hinblick auf den volkswirtschaftlichen Wertzuwachs ungeeigneten (Brutto-)Investitionsbegriff liegen die Schwächen der bisherigen Regelung insbesondere in einer zu weit gefassten Ausnahmeregelung bei konjunkturellen Störungen, einer fehlenden Verknüpfung zwischen Regeleinhaltung bei Haushaltsaufstellung und Haushaltsvollzug sowie dem Fehlen einer ausdrücklichen Verpflichtung, die in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung einer (drohenden) „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ verursachten zusätzlichen Defizite durch Bildung von Überschüssen in Zeiten eines Aufschwungs wieder auszugleichen.

Zudem haben sich seit der Finanzverfassungsreform 1967/69 die wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen erheblich geändert:

- Der demographische Wandel und die damit verbundenen Aufwendungen für die soziale Sicherung bedeuten ein hohes Maß an zusätzlichen impliziten Schulden für den Staat und verlangen eine Neujustierung der intergenerativen Lastenverteilung.
- Die Folgen hoher Schulden schlagen sich dauerhaft in der Verengung staatlicher Handlungsmöglichkeiten sowie in Wachstums- und Beschäftigungsverlusten nieder.
- Die intensivere Verflechtung Deutschlands mit der Weltwirtschaft im Zuge der Globalisierung schränkt die Wirksamkeit einer „Globalsteuerung“ mittels Fiskalpolitik ein.
- Neben den Regelungen des Grundgesetzes müssen die zwischenzeitlich hinzugekommenen quantitativen und qualitativen Vorgaben des präventiven und des korrektiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes eingehalten werden. Weitere Anforderungen an die nachhaltige und zukunftsorientierte Gestaltung des öffentlichen Sektors ergeben sich auch aus der Lissabon-Strategie.

Vor diesem Hintergrund werden in Artikel 109 Grundgesetz neue, für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundzüge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme festgelegt, die insbesondere in Übereinstimmung mit der Philosophie des präventiven Arms des reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern sicherstellen und unter dieser Maßgabe eine konjunkturgerechte und zukunftsorientierte gestaltende Finanzpolitik ermöglichen soll. In Artikel 115 Grundgesetz werden – in Konkretisierung der in Artikel 109 Grundgesetz formulierten Grundsätze – die verfassungsrechtlichen Grundzüge der dafür notwendigen neuen Verschuldungsregel für den Bund festgelegt.

Änderung des Artikels 109 Grundgesetz

Zur Umsetzung dieser Ziele wird an die bereits bislang in Artikel 109 Grundgesetz verankerte Festlegung angeknüpft, wonach Bund und Länder gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des EG-Vertrags erfüllen. Die Haushalte von Bund und Ländern müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind insbesondere möglich, um zur Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung die mit konjunkturellen Schwankungen gewissermaßen automatisch einhergehenden Effekte auf die öffentlichen Haushalte symmetrisch – also im Auf- und Abschwung gleichartig – zuzulassen.

Im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte erhält der Bund zusätzlich einen sehr eng begrenzten strukturellen, also unabhängig von der konjunkturellen Lage bestehenden, Verschuldungsspielraum. Hiermit soll mit Blick auf die intergenerative Gerechtigkeit der einnahme- bzw. ausgabeseitige Spielraum des Bundesgesetzgebers für qualitativ hochwertige Maßnahmen geschaffen werden, d.h. für solche Maßnahmen, die über eine dauerhafte Stärkung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung auch und insbesondere künftigen Generationen zugute kommen, ohne dass dadurch eine langfristig nicht tragfähige Entwicklung der öffentlichen Finanzen verursacht wird. Für die Länder sieht der neue Artikel 109 Grundgesetz keinen solchen strukturellen Neuverschuldungsspielraum vor.

Die strukturellen Verschuldungsspielräume für Bund und Länder stehen im Einklang mit den Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der die Mitglieder der Eurozone und des Wechselkursmechanismus 2 zur Einhaltung des Prinzips „annähernd ausgeglichener oder einen Überschuss aufweisender Haushalte“ auf die Festlegung und Einhaltung mittelfristiger Haushaltsziele verpflichtet.

Die Bedeutung des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der den sanktionsbewehrten korrektiven Arm des Paktes ergänzt, wurde mit der Reform des Paktes im Jahr 2005 deutlich gestärkt. Die in diesem Rahmen verfolgten Mittelfristziele der Haushaltspolitik dienen nach der – durch die Verordnung (EG) Nr. 1055/2005 geänderte – Verordnung (EG) Nr. 1466/97

dreierlei Zwecken: Neben der Gewährleistung einer Sicherheitsmarge beim Maastricht-Defizit-Kriterium von 3 % in Relation zum Bruttoinlandsprodukt sollen hierdurch rasche Fortschritte hin zu langfristig tragfähigen öffentlichen Finanzen gewährleistet und in diesem Rahmen haushaltspolitischer Gestaltungsspielraum für qualitativ hochwertige Maßnahmen, z.B. auch volkswirtschaftlich sinnvolle öffentliche (Netto-)Investitionen gewährleistet werden.

Die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt bezüglich der Mittelfristziele vorgesehenen Spannbreiten geben einen Rahmen, jedoch keine quantitativ eindeutige Vorgabe für die Begrenzung der Nettokreditaufnahme. Die in Artikel 109 für die Länder formulierte Vorgabe, die Haushalte in konjunktureller Normallage ohne jeglichen strukturellen Verschuldungsspielraum auszugleichen, und der dem Bund eingeräumte, eng begrenzte strukturelle Spielraum sind von daher gleichermaßen aus der Philosophie des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ableitbar.

Die Tatsache, dass der Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts für Bund und Länder in leicht unterschiedlicher Weise ausgestaltet wird, wurde in den Beratungen der Föderalismuskommission II von allen Seiten anerkannt und als sachgerecht dargestellt.

Die grundgesetzlichen Vorgaben des Absatzes 3 zur Begrenzung der Kreditaufnahme in den Länderhaushalten verletzen nicht den Wesensgehalt der durch Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz geschützten Länderstaatlichkeit und lassen auch den Kerngehalt der durch Absatz 1 geschützten haushaltswirtschaftlichen Autonomie der Länder unberührt. Das Grundgesetz gewährleistet die Autonomie der Haushaltswirtschaft nicht uneingeschränkt. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Finanzwesen im Bundesstaat ein Gesamtgefüge darstellt und die Haushaltsautonomie den grundgesetzlichen Bestimmungen über die Steuerzuteilung und den Finanzausgleich nachgeordnet ist (vgl. BVerfGE 101, 158 [220]). Unmittelbare Einschränkungen ergeben sich zudem bereits durch die bestehende Bindung der Haushaltswirtschaften von Bund und Ländern an die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Der bisherige Absatz 4 ließ insoweit auch weit reichende Einflussmöglichkeiten des Bundesgesetzgebers zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Form von Vorgaben für Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Kreditaufnahme beziehungsweise zur Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen zu. Die kreditbezogenen Vorgaben des Absatzes 3 geben den Ländern für diesen Teilausschnitt der Haushaltswirtschaft lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen sie ihre Haushalte selbständig und unabhängig gestalten können. Absatz 3 beinhaltet kein absolutes Verbot der Kreditaufnahme, sondern lediglich den Grundsatz eines strukturell ausgeglichenen Haushalts. Kreditaufnahmen aus konjunkturellen Gründen oder in außergewöhnlichen Notsituationen bleiben weiterhin zulässig.

Änderung des Artikels 115 Grundgesetz

Artikel 115 Grundgesetz konkretisiert die in Artikel 109 Grundgesetz festgelegten Grundsätze für den Bund. Mit der Neuregelung werden die konstruktionsbedingten Schwächen des bisherigen Artikels 115 im Hinblick auf die

nachhaltige Eindämmung der Neuverschuldung beseitigt und die verfassungsrechtliche Verschuldungsregel des Bundes an die seit Einführung der bisherigen Regel geänderten Rahmenbedingungen durch folgende Neuerungen angepasst werden:

- Die angesichts des Ausmaßes der expliziten und impliziten Staatsverschuldung notwendig gewordene Neujustierung der intergenerativen Lastenverteilung erfolgt durch das neue Prinzip des im Grundsatz ausgeglichenen Haushalts, das die bisherige Regelung, die eine Kreditfinanzierung von (Brutto-)Investitionen vorsah, ablöst.
- Mit Blick auf die Generationengerechtigkeit soll im Rahmen des neuen Grundsatzes ein sehr eng begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum möglich sein, der die Flexibilität bzw. den Gestaltungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers insbesondere für solche Maßnahmen erweitert, die über eine dauerhafte Stärkung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung auch und insbesondere künftigen Generationen zugute kommen. Mit der Einräumung eines eng begrenzten strukturellen Verschuldungsspielraums ist keineswegs ein Automatismus beabsichtigt, diesen stets in der laufenden Haushaltsplanung auszunutzen.
- Durch die Entkoppelung der zulässigen Kreditaufnahme von der Festlegung auf den in dieser Hinsicht unzulänglichen haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff verleiht die neue Regelung dem Bundesgesetzgeber mehr inhaltliche Flexibilität bei der Ausgestaltung einer an der dauerhaften Stärkung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung orientierten Politik, z.B. bei Investitionen in Humanvermögen. Auch hiermit greift die neue Regel einen wesentlichen Aspekt des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der Lissabon-Strategie auf, die in diesem Zusammenhang auf das Konzept der „Qualität der öffentlichen Finanzen“ abstellen.
- Der künftig zulässige Verschuldungsspielraum verringert im Vergleich zur bisherigen Regel die Verschuldungsmöglichkeiten deutlich und wird zu einer spürbaren und nachhaltigen Senkung der Schuldenstandsquote und damit der relativen Zinsbelastung führen.
- Die Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung erfolgt durch das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren über ein einfachgesetzlich näher zu bestimmendes Konjunkturbereinigungsverfahren und damit – anders als in der bisherigen Regel – zwingend gleichartig in Auf- und Abschwüngen. Damit wird langfristig gesichert, dass sich konjunkturelle Defizite und konjunkturelle Überschüsse in etwa ausgleichen, insbesondere, dass konjunkturelle Defizite im Aufschwung wieder getilgt werden. So verhindert man, dass in konjunkturell guten Zeiten vorübergehende konjunkturelle Überschüsse für Maßnahmen eingesetzt werden, die längerfristig bzw. dauerhaft das strukturelle Defizit erhöhen.
- Über ein Kontrollkonto mit Ausgleichspflicht wird der Anreiz zur Einhaltung der Verschuldungsregel im Haushaltsvollzug deutlich erhöht. Strukturelle Fehler werden festgestellt und über die Zeit gespeichert. Sie sind bei

Überschreiten eines Schwellenwerts konjunkturgerecht zu korrigieren. So wird dem erneuten Aufwuchs struktureller Defizite vorgebeugt.

- Die Ausnahmeregel wird deutlich enger gefasst. Zudem muss der Gesetzgeber mit Inanspruchnahme der Ausnahmeregel einen Tilgungsplan beschließen, der die Rückführung der oberhalb der Regelgrenzen liegenden Kreditaufnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums regelt und somit ein weiteres Anwachsen der Staatsschulden verhindern soll; die Rückführung kann damit konjunkturgerecht ausgestaltet werden.
- Zugleich erhöht die Streichung des bisherigen Artikels 115 Absatz 2 Grundgesetz die Wirksamkeit der Schuldenregel. Anders als bislang können die Regelgrenzen des Artikels 115 Grundgesetz künftig nicht mehr durch die Einrichtung von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung überschritten werden.

Mit der einfachgesetzlich zu regelnden Bereinigung von Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen, der in Auf- und Abschwüngen gleichartigen Berücksichtigung der Konjunktur über ein Konjunkturbereinigungsverfahren und der Sicherstellung der Einhaltung der Regel auch im Haushaltsvollzug folgt die Konkretisierung der Schuldenregel für den Bund in Artikel 115 Grundgesetz den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakets über die allgemeinen Vorgaben des Artikels 109 Grundgesetz hinaus.

Übergangsregelung

Die Neuregelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme sollen erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung finden. Da die vollständige Einhaltung der neuen Grenzen, insbesondere auch angesichts der notwendigen Ausweitung der Staatsverschuldung im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise, im Jahr 2011 noch nicht möglich ist, werden Bund und Länder durch Artikel 143d Grundgesetz ermächtigt, befristet von den Vorgaben abzuweichen. Der Bund muss die Vorgaben danach ab dem Jahr 2016, die Länder ab dem Jahr 2020 einhalten.

Die Länder können in der Übergangsphase nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts von den Vorgaben des Artikels 109 Grundgesetz abweichen. Sie müssen ihre Haushalte in diesem Zeitraum so aufstellen, dass die Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte im Jahr 2020 erfüllt wird. Für den Bund wird in der Übergangsphase eine Überschreitung des strukturellen Verschuldungsspielraums nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (0,35 vom Hundert in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt) zugelassen, mit der Maßgabe, dass im Haushaltsjahr 2011 mit dem schrittweisen Abbau überschießender struktureller Verschuldung begonnen werden soll und die Vorgabe des Artikels 115 Grundgesetz im Jahr 2016 erfüllt wird.

Konsolidierungshilfen

Artikel 143d Grundgesetz räumt die Möglichkeit ein, den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 angesichts ihrer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung eines Konsolidierungspfades, der die betreffenden Länder in die Lage versetzt, ihre Haushalte bis spätestens 2020 auszugleichen und somit der neuen Schuldenregelung Rechnung zu tragen.

Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Artikel 109a Grundgesetz regelt die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Haushaltsüberwachung durch einen neu zu gründenden Stabilitätsrat. Dadurch soll das Risiko einer Haushaltsnotlage so frühzeitig erkannt werden, dass diese noch zu verhindern ist. Im Falle einer drohenden Haushaltsnotlage sollen im Stabilitätsrat Sanierungsprogramme vereinbart werden. Durch Veröffentlichung der Beratungsergebnisse und der zugrunde liegenden Unterlagen soll öffentlicher Druck aufgebaut werden.

Die Verwaltungsthemen

Ziel ist es auch hier, durch Aufgabenentflechtung, Bündelung von Aufgaben, Standardisierung und Verbesserung der Zusammenarbeit die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften zu stärken, die Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere auch im Interesse einer größeren Bürgerfreundlichkeit zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und Effizienzverbesserungen zu erreichen.

A. Steuerverwaltung

Bei der Steuerverwaltung sollen Effizienz- und Effektivitätsverbesserungen erreicht werden. Dies geschieht durch Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz und im Einkommensteuergesetz sowie in der Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz.

Für das Anliegen des Bundes, ein allgemeines fachliches Weisungsrecht u.a. im Bereich der steuerlichen Auftragsverwaltung in der Verfassung zu verankern, gab es in der Kommission jedoch keine Mehrheit.

Die Kommission schlägt ferner vor, als Beitrag zur Entflechtung von Kompetenzen die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund zu übertragen, dem insoweit bereits die Ertragshoheit zusteht. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz soll dabei auch die Verwaltungskompetenz für die Feuerchutzsteuer auf den Bund übergehen.

1. Außenprüfung

Gesetzestext	Begründung
<p>§ 19 FVG (Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen)</p> <p>(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist zur Mitwirkung an Außenprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. Es kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.</p>	
<p>(2) Das Bundeszentralamt für Steuern bestimmt Art und Umfang seiner Mitwirkung. Die Landesfinanzbehörden machen</p>	<p>(2) – neu Bund und Länder beabsichtigen, mit der Änderung des FVG die bereits bestehen-</p>

<p>dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung alle den Prüfungsfall betreffenden Unterlagen zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.</p>	<p>de Bund-Länder-Arbeitsteilung im Bereich der Betriebsprüfung zu vertiefen und Kommunikationsstrukturen mit Hilfe eindeutiger Zuständigkeitsregelungen effizient zu organisieren.</p>
<p>(3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfinanzbehörden kann das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des zuständigen Finanzamtes Außenprüfungen durchführen. Das gilt insbesondere bei Prüfungen von Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.</p>	
<p>(4) Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamts für Steuern abzuweichen, so ist hierüber Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern zu erzielen. Dies gilt auch für die in diesen Fällen zu erteilenden verbindlichen Zusagen nach § 204 der Abgabenordnung. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Frage dem Bundesministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.</p>	<p>(4) – neu Die Regelung soll sicherstellen, dass die vom Bundeszentralamt für Steuern bei einer Außenprüfung festgestellten Sachverhalte nicht ohne deren Einvernehmen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Einheitlichkeit des Steuervollzugs. Im Übrigen wird die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Steuergesetze nicht berührt. Das Letztentscheidungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen für Fälle, in denen ein Einvernehmen zwischen der Landesfinanzbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern nicht erzielt werden kann, ist Ausfluss des Einzelweisungsrechts des Bundes.</p>
<p>(5) Das Bundeszentralamt für Steuern kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Steuerpflichtige, die nach § 193 der Abgabenordnung der Außenprüfung unterliegen, geprüft werden und Regelungen zur Durchführung und zu Inhalten der Außenprüfung dieser Steuerpflichtigen festlegen. Es wirkt in diesen Fällen an der jeweiligen Außenprüfung mit. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung in mehreren Betrieben sicherzustellen ist, sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.</p>	<p>(5) – neu Das bisher nur für Betriebe geltende Benennungsrecht des Bundeszentralamts für Steuern wird erweitert. Zukünftig sollen auch Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften (d.h. Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz über 500 000 Euro im Kalenderjahr liegt) vom Bundeszentralamt für Steuern für eine Prüfung durch die Landesfinanzbehörde benannt werden können. Das Bundeszentralamt für Steuern hat wie bisher die Möglichkeit, sich an diesen Prüfungen zu beteiligen. Die Neuregelung dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und wurde auch vom Bundesrechnungshof und dem Rechnungsprüfungsausschuss gefordert.</p>

Personelle Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung (BundesBp)

Die Kommission verweist ergänzend auf den untergesetzlichen Aspekt der personellen Aufstockung der BundesBp.

Die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angesiedelte BundesBp gewinnt ihr Prüferpersonal aus entsprechenden personellen Ressourcen der Länder. Im Jahr 2005 hatte der damalige Bundesfinanzminister entschieden, die BundesBp um 500 Prüfer in zehn Jahren aufzustocken (derzeitiger Personalbestand: rd. 130 AK). Die Personalverstärkung soll kontinuierlich erfolgen, d.h. pro Jahr sollen ca. 50 Prüfer an das BZSt abgegeben werden. Bislang ist noch keine Personalfreigabe für die erste, bereits ausgewählte Tranche zur Aufstockung der BundesBp erfolgt.

Vorschlag:

- **Festlegung eines Zeitplans zur Erarbeitung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Umsetzungskonzepts – sowohl fachlich als auch in personeller Hinsicht –, in dessen Rahmen sowohl ein möglichst kontinuierlicher Aufwuchs der BundesBp gewährleistet als auch die Effizienz der Prüfungen insgesamt verbessert werden soll;**
- **Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft der Länder,**
 - **bei der Personalgewinnung für die BundesBp im Rahmen dieses gemeinsamen Umsetzungskonzepts konstruktiv mitzuwirken und**
 - **die bereits ausgewählten Prüfer im Interesse der Betroffenen möglichst schnell freizugeben.**

2. Datenzugriff

§ 21 FVG (Auskunfts- und Teilnahmerechte)

(6) Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden anonymisierte Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung zur Verfügung.

(6) – neu

Im Gesetzgebungsverfahren sind jeweils alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Abschätzung der Gesetzesfolgen zu nutzen. Die auf Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken in den Steuerverwaltungen der Länder erhobenen Daten sind für eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung insbesondere wegen ihrer mangelnden Aktualität unzureichend; sie bedürfen der Ergänzung durch den Zugriff auf zeitnahe Daten des Steuervollzugs.

Gleiches gilt für die Vorausschätzung des laufenden Steueraufkommens für Zwe-

	<p>cke der Haushaltsaufstellung, auch hier sind weitere Daten aus den automatisierten Besteuerungsverfahren zur Verbesserung der Qualität der Aufkommens- und Verteilungsprognose notwendig. Für den Bund ist daher ein autonomer Zugang zu den operativen Daten des Steuervollzugs der Länder notwendig. Dieser Zugang soll über die neue Vorschrift gewährleistet werden.</p> <p>In zunehmendem Umfang entscheidet sich der Gesetzgeber darüber hinaus dazu, länderübergreifend die Wirkung der von ihm gesetzlich geregelten Maßnahmen innerhalb bestimmter Zeitvorgaben zu evaluieren. Hierauf muss sich die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung einrichten. Auch für diese Aufgabe müssen die vorhandenen steuerstatistischen Daten unmittelbar nach ihrer Verfügbarkeit genutzt werden können.</p>
--	--

3. Verwaltungsvollzug

<p>§ 21a FVG (Allgemeine Verfahrensgrundsätze)</p>	<p>Durch die Änderungen des § 21a FVG werden die Aufgaben und Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen und der Finanzbehörden der Länder zur Gewährleistung eines gleichmäßigen, effektiven und effizienten Vollzugs der Steuergesetze präzisiert.</p>
<p>(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.</p>	<p>Absatz 1 ist bis auf die Herausnahme der Bestimmung der Vollzugsziele unverändert. Diese wird nunmehr in Absatz 2 gesondert geregelt.</p>

<p>(2) Die oberste Finanzbehörde jedes Landes vereinbart mit dem Bundesministerium der Finanzen bilateral Vollzugsziele für die Steuerverwaltung des Landes auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Rahmenkatalogs maßgebender Leistungskennzahlen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht.</p>	<p>Der neu eingefügte Absatz 2 der Regelung soll eine Basis für die Vereinbarung bilateraler Vollzugsziele zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der jeweiligen Länder schaffen. Die Vollzugsziele beschreiben konkrete Maßnahmen mit dem Ziel der effektiven und effizienten Gestaltung des Steuervollzugs (operationale Vollzugsziele). Sie dienen insbesondere als Orientierungsgröße zur Planung und Sollgröße zur weiteren Überwachung der Zielerreichung. Grundlage der Vereinbarung ist ein vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmter Rahmenkatalog maßgebender Leistungskennzahlen. Die Zustimmung zum Grundlagenkatalog gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Im Ergebnis wird damit, ausgehend von den unterschiedlichen Situationen der einzelnen Länder, durch gezielte Maßnahmen eine Gesamtsteuerung nach bundeseinheitlichen Maßstäben ermöglicht.</p>
<p>(3) Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der vereinbarten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.</p>	<p>Der neue Absatz 3 entspricht Absatz 2 der aktuell geltenden Regelung. Bezüglich der bilateral vereinbarten Vollzugsziele wurde er redaktionell an den Wortlaut des neuen Absatzes 2 angepasst.</p>
<p>(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.</p>	<p>Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die bilateral für die Steuerverwaltung vereinbarten Vollzugsziele für die jeweils oberste Finanzbehörde des Landes und das Bundesministerium der Finanzen verbindlich sind.</p>

4.a) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 50 Absatz 2 EStG (Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige)

...

(2) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten.

Satz 1 gilt nicht

1. für Einkünfte eines inländischen Betriebs;
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Absatz 5a ist sinngemäß anzuwenden;
3. in Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3;
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 4,
 - a) wenn auf Grund des § 39d Absatz 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist, oder
 - b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nr. 8);
5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat.

Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war.

Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 5 erfolgt die Veranlagung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit für die Antragsveranlagung des § 50 Absatz 2 Nr. 5 EStG dem Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen. Damit werden das Steuerabzugsverfahren nach § 50a Absatz 1 EStG (Finanzamt, an das der Steuerabzug abzuführen und bei dem die Steueranmeldung einzureichen ist) und die auf Antrag im Nachhinein erfolgende Veranlagung bei einer Finanzbehörde zentralisiert. Die Maßnahme dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Sie vermeidet Zweifelsfragen über das aufgrund der Vorschriften der Abgabenordnung im Einzelfall zuständige Finanzamt und erleichtert das Besteuerungsverfahren für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung.

Einer gesonderten Zuständigkeitsregelung für die Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die nach § 32 Absatz 2 Nr. 2 KStG für die Einkünfte im Sinne des § 50a Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG eine Veranlagung beantragen, bedarf es nicht. Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG gilt die Regelung des § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG für das KStG entsprechend.

4.b) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 50a Absätze 3 und 5 EStG (Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige)

...

(3) Der Schuldner der Vergütung kann von den Einnahmen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, die ihm ein beschränkt Steuerpflichtiger in einer für das **Bundeszentralamt für Steuern** nachprüfbaren Form nachgewiesen hat oder die vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind. Dies gilt nur, wenn der beschränkt Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es gilt entsprechend bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 32 Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes. In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen), wenn

1. der Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, 30 Prozent,
2. der Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, 15 Prozent.

...

(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt.

In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuld-

Das Steuerabzugsverfahren gemäß § 50a Absatz 1 EStG wird beim Bundeszentralamt für Steuern zentralisiert, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten. Die Zentralisierung ist erforderlich, weil – bedingt durch die EuGH-Rechtsprechung – das Steuerabzugsverfahren an Komplexität zugenommen hat. So sind nunmehr schon im Steuerabzugsverfahren Betriebsausgaben und Werbungskosten des beschränkt Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

<p>ner) vorzunehmen.</p> <p>Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.</p> <p>Der Schuldner der Vergütung haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer.</p> <p>Der Steuerschuldner kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat.</p> <p>Der Schuldner der Vergütung ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers, 2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro, 3. den Zahlungstag, 4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach Absatz 2 oder Absatz 3. <p>5. entfällt.</p> <p>..</p> <p>.</p>	<p>Da der Steuerabzug künftig einheitlich an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen ist, wird in der Bescheinigung über den Steuerabzug die Angabe des Finanzamts, an das der Steuerabzug abgeführt worden ist, entbehrlich.</p>
---	---

4.c) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 52 EStG Anwendungsvorschriften

<p>§ 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 58 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50 Absatz 2 in der Fassung des wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem</p>	<p>Der Anwendungszeitpunkt für den Übergang des Steuerabzugsverfahrens auf das Bundeszentralamt für Steuern wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt und kann so an den verwaltungstechnischen Erfordernissen bei der Abwicklung des Übergangs der Zuständigkeiten ausgerichtet werden.</p>
--	---

31. Dezember 2011 liegen.“

b) Dem Absatz 58a wird folgender Satz angefügt:

„Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absätze 3 und 5 in der Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.“

4.d) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 73d EStDV Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht

(1) ¹Der Schuldner der Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. ²Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Vergütungen in Euro,
3. Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten,
4. Tag, an dem die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
5. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

³Er hat in Fällen des § 50a Absatz 3 des Gesetzes die von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in einer für das **Bundeszentralamt für Steuern** nachprüfbaren Form zu dokumentieren.

Der Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 EStG ist künftig beim Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen (vgl. § 50a Absatz 5 Satz 3).
§ 73d EStDV wird entsprechend angepasst.

4.e) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 73e EStDV (Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Absatz 5 des Gesetzes))

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats **an das Bundeszentralamt für Steuern** abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner **dem Bundeszentralamt für Steuern** eine Steueranmeldung über den Gläubiger, die Höhe der Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund der Vorschrift des § 50a Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln, nach Maßgabe der Steuerdaten Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung. Auf Antrag kann das **Bundeszentralamt für Steuern** zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschrif-

Der Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 EStG ist künftig beim Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen (vgl. § 50a Absatz 5 Satz 3).
§ 73e EStDV wird entsprechend angepasst.

<p>ten für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Absatz 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.</p>	
---	--

4.f) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 73g EStDV Haftungsbescheid

<p>(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Bundeszentralamt für Steuern oder das zuständige Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 73f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.</p> <p>(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73e) oder wenn er vor dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Bundeszentralamts für Steuern bzw. des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.</p>	<p>Der Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 EStG ist künftig beim Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen (vgl. § 50a Absatz 5 Satz 3).</p> <p>§ 73g EStDV wird entsprechend angepasst.</p>
---	---

4.g) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

§ 84 EStDV Anwendungsvorschriften

<p>§ 84 Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 73d Absatz 1 Satz 3 des</p>	<p>Der Anwendungszeitpunkt für den Übergang des Steuerabzugsverfahrens auf</p>
---	--

<p>§ 73e Sätze 1, 2 und 5 sowie des § 73g Absätze 1 und 2 in der Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.“</p>	<p>das Bundeszentralamt für Steuern wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt und kann so an den verwaltungstechnischen Erfordernissen bei der Abwicklung des Übergangs der Zuständigkeiten ausgerichtet werden.</p>
--	---

4.h) Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

<p>aa) § 5 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung ab dem durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmenden Zeitpunkt, der nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegt.“</p> <p>bb) Nach § 5 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:</p> <p>„(7) Das Aufkommen der in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 12 zugeflossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer steht den Ländern und Gemeinden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften zu. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den Einnahmen durch das Bundeszentralamt für Steuern festgestellt. Die nach Satz 2</p>	<p>In § 50 Absatz 2 Satz 7 EStG/ § 32 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG und § 50a Absatz 5 EStG ist zur Gewährleistung der gleichmäßigen Besteuerung in Fällen des § 50a Absatz 1 EStG vorgesehen, die Zuständigkeit für das Steuerabzugsverfahren und eine nachfolgende Veranlagung zentral dem Bundeszentralamt für Steuern zuzuweisen. Mit der Änderung des § 5 Nr. 12 FVG werden die entsprechenden Aufgaben dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen.</p> <p>Der Anwendungszeitpunkt für den Übergang des Steuerabzugsverfahrens auf das Bundeszentralamt für Steuern wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt und kann so an den verwaltungstechnischen Erfordernissen bei der Abwicklung des Übergangs der Zuständigkeiten ausgerichtet werden.</p> <p>Die Verteilung des Aufkommens infolge der dem Bundeszentralamt für Steuern neu zugewiesenen Aufgabe nach § 5 Absatz 1 Nr. 12 FVG erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen.</p>
---	--

<p>festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der Einnahmen in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 12 zu bestimmen.“</p>	
---	--

B. Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer

Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer auf den Bund bei Trennung der für Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer gemeinsamen Bemessungsgrundlagen im FeuerschStG

1.a) Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

<p>Das Finanzverwaltungsgesetz wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Übernahme der Verwaltungskompetenzen ist zum 1. Juli 2010 vorgesehen wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten zur Übernahme des Personals der Länder, das bisher mit der Verwaltung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer beschäftigt war, und wegen der Einrichtung der informationstechnischen Voraussetzungen. Die Länder haben zugesichert, dass das mit der Verwaltung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer am 30. September 2008 beschäftigte Personal an den Bund – ohne Auswahlverfahren des Bundes – abgegeben wird, die Zustimmung der jeweiligen Personen vorausgesetzt. Insgesamt werden beim Bundesministerium der Finanzen zu den bereits für die Versicherungsteuer bestehenden Planstellen sechs neue Planstellen eingerichtet, beim Bundeszentralamt für Steuern zusätzlich sechsunddreißig neue Planstellen.</p> <p>Durch die Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer wird der Vollzug der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer erheblich vereinfacht und verbessert. Dies wird erreicht durch die Zentralisierung der Verwaltung der insgesamt rund 2000 Steuerfälle in der Versicherungsteuer sowie der rund 1150 Steuerfälle in der Feuerschutzsteuer und die Professionalisierung der Bearbeiter durch ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer.</p>
<p>§ 5 Absatz 1 Nr. 25 FVG (Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern) wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Die Änderung in § 5 resultiert aus dem Übergang der Verwaltungshoheit für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund.</p>

<p>(1) Aufgaben:</p> <p>25. die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer;</p>	<p>Hierdurch wird die Verwaltungszuständigkeit für die Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.</p>
<p>Inkrafttreten § 5 Absatz 1 Nr. 25 FVG (Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern) tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.</p>

1.b) Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG)

<p>Das Versicherungsteuergesetz wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 5 (Steuerberechnung) § 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Die Steuer wird für die einzelnen Versicherungen berechnet, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt, 2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr, 3. nur bei <ol style="list-style-type: none"> a) der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 FeuerschStG) von einem Anteil von 60 Prozent des Versicherungsentgelts; b) der Wohngebäudeversicherung (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 FeuerschStG) von einem Anteil von 86 Prozent des Versicherungsentgelts; c) der Hausratversicherung (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 FeuerschStG) von einem Anteil von 85 Prozent des Versicherungsentgelts. 	<p>Bisher haben die Feuerschutzsteuer und die Versicherungssteuer bei der Feuerversicherung einschließlich der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung auf das Versicherungsentgelt im Ganzen bzw. die Feuerschutzsteuer teilweise und die Versicherungssteuer im Ganzen auf das Versicherungsentgelt für die Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung als Bemessungsgrundlage zugegriffen. Durch diese gemeinsamen Bemessungsgrundlagen kam es zu Abgrenzungsproblemen. Durch die neu geregelte Trennung und Zuweisung eines festgelegten Anteils des Versicherungsentgelts jeweils nur auf die Feuerschutzsteuer bzw. nur auf die Versicherungssteuer erfolgt eine Verteilung der Anteile an der Bemessungsgrundlage auf die Steuergläubiger (Länder für die Feuerschutzsteuer bzw. Bund für die Versicherungssteuer).</p>

<p>Das Bundeszentralamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme, sondern nach dem im Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) angeforderten Versicherungsentgelt (Solleinnahme) berechnet wird. Im Fall der Berechnung nach der Solleinnahme ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 7a) Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p>
<p>§ 6 (Steuersatz) § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(2) Die Steuer beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 22 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a); 2. bei der Wohngebäudeversicherung 19 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b) und 3. bei der Hausratversicherung 19 Prozent (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe c). 	<p>In der Feuerversicherung und der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung galten bisher Steuersätze für die Feuerschutzsteuer in Höhe von 8 % und Versicherungsteuer in Höhe von 14 % bezogen auf die gesamte Bemessungsgrundlage. Die Steuerschuldner waren also bisher in Höhe von 22 % steuerbelastet. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Besteuerung wird daher ein neuer Sondersteuersatz in Höhe von 22 % auf den jeweiligen Anteil der Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer und für die Versicherungsteuer gebildet. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Besteuerung werden die bisherigen besonderen Steuersätze für die die Wohngebäude- und die Hausratversicherung an den Regelsteuersatz angepasst, was zur Steuervereinfachung und zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch führt.</p>
<p>§ 7a (Örtliche Zuständigkeit) § 7a wird wie folgt gefasst: Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.</p>	<p>Diese Änderung weist die Zuständigkeit für die Verwaltung der Versicherungsteuer ausschließlich dem Bundeszentralamt für Steuern zu.</p>
<p>§ 8 (Anmeldung, Fälligkeit) (4) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, so setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.</p> <p>(5) Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Absatz 3), so hat er den Abschluss der Versicherung</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 7a) Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>– wie vor –</p>

<p>dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluss einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine eigenhändig unterschriebene Steueranmeldung abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.</p>	
<p>§ 10a (Mitteilungspflicht)</p> <p>(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.</p> <p>(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 7a) Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>– wie vor –</p>
<p>§ 11 (Ermächtigungen)</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, 2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, 3. den Umfang der Besteuerungsgrundlage, 4. (weggefallen) 5. (weggefallen) 6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt, 7. die Steuerberechnung nach der Versi- 	<p>„die Zuständigkeit der Finanzämter und“ ist in Ziff. 3 nicht erforderlich, da es keine zuständigen Finanzämter mehr gibt, sondern nur noch das Bundeszentralamt für Steuern.</p>

<p>cherungsleistung, 8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden, 9. die Erstattung der Steuer.</p>	
<p>Inkrafttreten Die Änderungen des Versicherungsteuergesetzes treten am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.</p>

1.c) Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996)

<p>Die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 (Örtliche Zuständigkeitsregelung) wird aufgehoben.</p>	<p>§ 1, der die örtlich zuständigen Finanzämter festlegte, kann entfallen, da in allen Fällen nur noch das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist.</p>
<p>§ 2 (Anmeldungspflicht)</p> <p>(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes beteiligt ist.</p> <p>(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 1). das Wort „Finanzamt“ wurde durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>– wie vor –</p>

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.	- wie vor -
<p>§ 10 (Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren)</p> <p>Das Bundeszentralamt für Steuern kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.</p>	Folgeänderung (siehe Begründung zu § 1). das Wort „Finanzamt“ wurde durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung treten am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.

1.d) Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)

Das Feuerschutzsteuergesetz wird wie folgt geändert:	Begründung
<p>§ 1 (Gegenstand der Steuer)</p> <p>§ 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts nur aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, 2. Wohngebäudeversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, 3. Hausratversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. <p>Das Versicherungsentgelt aus Versicherungen, die nicht in Satz 1 Nummern 1</p>	Die Änderung benennt die dem Feuerschutzsteuergesetz unterworfenen Versicherungen ausdrücklich. Satz 2 schließt andere als in Satz 1 genannte Versicherungen, die auch Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, von der Besteuerung nach dem Feuerschutzsteuergesetz aus.

<p>bis 3 genannt werden, die jedoch teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegt nicht der Feuerschutzsteuer.</p>	
<p>§ 3 (Bemessungsgrundlage)</p> <p>§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) ein Anteil von 40 Prozent des Versicherungsentgelts, 2. bei Wohngebäudeversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) ein Anteil von 14 Prozent des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts und 3. bei Hausratversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) ein Anteil von 15 Prozent des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts. <p>(2) Die Steuer ist von den Anteilen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage um die auf die Anteile zurückgezahlten Versicherungsentgelte.</p>	<p>Bisher haben die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer bei der Feuerversicherung einschließlich der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung auf das Versicherungsentgelt im Ganzen bzw. die Feuerschutzsteuer teilweise und die Versicherungsteuer im Ganzen auf das Versicherungsentgelt bei der Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung als Bemessungsgrundlage zugegriffen und damit das Versicherungsentgelt doppelt belastet. Durch diese gemeinsamen Bemessungsgrundlagen kam es zu Abgrenzungsproblemen. Durch die neu geregelte Trennung und Zuweisung eines festgelegten Anteils am Versicherungsentgelt jeweils nur auf die Feuerschutzsteuer bzw. nur auf die Versicherungsteuer erfolgt eine Verteilung der Anteile an der Bemessungsgrundlage auf die Steuergläubiger (Länder für die Feuerschutzsteuer bzw. Bund für die Versicherungsteuer). Diese Verteilung wurde so vorgenommen, dass die Länder mit einem Aufkommen an der Feuerschutzsteuer nicht nur in Höhe von 320 Mio. Euro, sondern in Höhe von ca. 400 Mio. Euro bei gleich bleibenden Versicherungsentgelten (laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für 2007) rechnen können. Der über den Betrag von 320 Mio. Euro hinausgehende Betrag trägt Unwägbarkeiten der Rechtsänderung zugunsten der Länder Rechnung.</p> <p>Folgeänderung, siehe Begründung zu Absatz 1</p>

<p>§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: (3) Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 10). Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p>
<p>§ 4 (Steuersatz)</p> <p>§ 4 wird wie folgt gefasst: (1) Der Steuersatz beträgt – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – 19 %. (2) Die Steuer beträgt bei Feuerversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) 22 Prozent. (3) Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt.</p>	<p>Die Regelsteuersätze für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer werden vereinheitlicht, was zur Steuervereinfachung und zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch führt. In der Feuerversicherung und der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung galten bisher Steuersätze für die Feuerschutzsteuer in Höhe von 8 % und Versicherungsteuer in Höhe von 14 % bezogen auf die gesamte Bemessungsgrundlage. Die Steuerschuldner waren also bisher in Höhe von 22 % steuerbelastet. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Besteuerung wird daher ein neuer Sondersteuersatz in Höhe von 22 % auf den jeweiligen Anteil der Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer und für die Versicherungsteuer gebildet.</p>
<p>§ 8 (Anmeldung, Fälligkeit)</p> <p>(3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.</p> <p>(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Absatz 2), so hat er den Abschluss der Versicherung dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 10). Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>- wie vor -</p>

<p>anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluss einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.</p>	
<p>§ 10 (Zuständigkeit)</p> <p>§ 10 wird wie folgt gefasst: Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.</p>	<p>Die Änderung ist erforderlich, da die Zuständigkeit für die Verwaltung der Feuerschutzsteuer ausschließlich dem Bundeszentralamt für Steuern zugewiesen wurde (§ 5 Absatz 1 Nr. 25 FVG).</p>
<p>§ 11 (Zerlegung)</p> <p>(1) Das Gesamtaufkommen der entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 2015 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.</p>	<p>Die bestehende Zerlegungsregelung für das Feuerschutzsteuer-Aufkommen auf die Länder endet bisher am 31. Dezember 2009 und wird daher bis 31. Dezember 2015 verlängert.</p>
<p>§ 12 (Mitteilungspflicht)</p> <p>(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.</p> <p>(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.</p>	<p>Folgeänderung (siehe Begründung zu § 10). Das Wort „Finanzamt“ wird durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.</p> <p>- wie vor -</p>
<p>§ 14 (Evaluation)</p> <p>§ 14 wird neu eingefügt:</p> <p>Die Bemessungsgrundlagen (§ 3 Absatz 1) werden jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 2012, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, derart</p>	<p>Ziel der Vorschrift ist, das Feuerschutzsteuer-Aufkommen nach Übertragung der Verwaltungskompetenzen für die Versicherungsteuer und die Feuerschutzsteuer auf den Bund für die Finanzierung des Brand- und Katastrophenschutzes dauer-</p>

<p>angepasst, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) sinkt. Die Bemessungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Versicherungsteuergesetzes sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>haft zu sichern durch Einführung eines absoluten Sockelbetrages.</p>
<p>§ 15 (Ermächtigungen)</p> <p>§ 15 wird neu eingefügt:</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über den Anteil an der Bemessungsgrundlage (§ 3 Absatz 1).</p> <p>(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekannt machen.</p>	<p>Folgeänderungen zu § 14.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>(1) § 11 Absatz 1 (Zerlegung des Aufkommens) tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>(2) Die übrigen Änderungen des Feuerschutzsteuergesetzes treten am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p>Die Zerlegungsregelung des Feuerschutzsteuer-Aufkommens ist bereits ab 1. Januar 2010 erforderlich.</p> <p>Wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten beim Bund ist die Übernahme der Verwaltungskompetenzen zum 1. Juli 2010 festgelegt.</p>

C. Öffentliche IT

Vor dem Hintergrund moderner Verwaltungsanforderungen und neuer Bedrohungen ist die Sicherheit und Austauschbarkeit von Daten in den öffentlichen IT-Netzen von herausragender Bedeutung. Eine sichere, effektive und kostengünstige IT-Infrastruktur bildet das Rückgrat der öffentlichen Verwaltung. Durch die Bündelung der Marktmacht können weitere Effizienzpotenziale ausgeschöpft werden. Hierfür sind durch Änderungen im Grundgesetz sowie durch einfachgesetzliche und staatsvertragliche Rahmenvorgaben die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bund und Länder haben die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und als „Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ in die Beratungen eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Auf dieser Grundlage beruhen die folgenden Änderungsvorschläge:

Die Überschrift von Abschnitt VIIIa Grundgesetz wird wie folgt gefasst:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit“

1. Artikel 91c Grundgesetz (neu)

Artikel 91c Grundgesetz [Informationstechnische Systeme]	Begründung
Absatz 1	Zu Absatz 1
Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.	<p>Informationstechnische Systeme umfassen die technischen Mittel zur Verarbeitung und Übertragung von Informationen.</p> <p>Absatz 1 schafft eine Grundlage für Bund und Länder, bei der Informationstechnik zusammenzuwirken. Die Vorschrift ist angesichts des ständigen Fortschritts der Informationstechnik und ihrer wachsenden Bedeutung für die öffentliche Verwaltung weit gefasst. Bund und Länder sollen in die Lage versetzt werden, auf die mannigfaltigen Herausforderungen und Chancen der Informationstechnik, auch soweit sie heute noch unbekannt sind, angemessen und zeitnah zu reagieren. Die weite Fassung der Norm ermöglicht zudem die einheitliche Umsetzung der im IT-Bereich zunehmenden EU-Vorgaben.</p>

	<p>Das Zusammenwirken von Bund und Ländern nach Absatz 1 umfasst das tatsächliche und das rechtliche Zusammenwirken. Die Gestaltung informationstechnischer Systeme ist regelmäßig langfristig angelegt und in Anschaffung und Betrieb kostenintensiv. Es besteht daher ein Bedürfnis nach rechtlicher Planungssicherheit und ein Interesse an dauerhaften sowie flexiblen Lösungen. Die Bund-Länder-Zusammenarbeit kann durch Vereinbarungen, in denen die Art und Weise der Zusammenarbeit näher ausgestaltet wird, geregelt werden. Für ihre Zusammenarbeit können Bund und Länder insbesondere die notwendige Gremienstruktur (IT-Planungsrat) schaffen und die hierfür erforderlichen Vereinbarungen treffen, um die bisherigen Gremien (insbesondere Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern, Vorhaben aus dem Projekt „Deutschland-Online“, Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung) mit allen Untergremien abzulösen. Die Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen, stellt ein geeignetes Instrument dar, um die Interessen aller Beteiligten zu wahren.</p> <p>Wenngleich eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern regelmäßig die sinnvollste Alternative darstellen dürfte und daher grundsätzlich wünschenswert erscheint, bietet Absatz 1 auch eine Grundlage für Kooperationen zwischen dem Bund und einzelnen bzw. mehreren Ländern und für die Kooperation zwischen allen bzw. mehreren Ländern. Soweit die Verwaltungsautonomie der Länder reicht, sind diese frei, in jeweils eigener Verantwortung darüber zu bestimmen, ob und inwieweit sie mit dem Bund und anderen Ländern in IT-Fragen zusammenarbeiten möchten. Entscheidet sich ein Land jedoch gegen eine Zusammenarbeit, darf dies andere kooperationswillige Länder und den Bund nicht blockieren. Auch können Konstellationen auftreten, in denen ein Zusammenwirken von Bund und lediglich einem Teil der Länder von vornherein die sinnvollste Alternative zur besten Wahrnehmung von Aufgaben bildet.</p>
--	--

Absatz 2	Zu Absatz 2
<p>¹ Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 konkretisiert das Zusammenwirken nach Absatz 1. Zweck dieser Zusammenarbeit ist die Sicherstellung eines effizienten, sicheren und schnellen Datenaustauschs. Durch die Einigung des Bundes und der Länder auf einheitlich anzuwendende Standards soll die Interoperabilität des Datenaustausches des Bundes und der Länder auf einfache, nachvollziehbare und wirtschaftliche Art und Weise sichergestellt werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass Daten in Systeme anderer Verwaltungen ohne Medienbrüche übernommen werden können. Dazu können Bund und Länder gemeinsam Vereinbarungen treffen, welche das Ziel haben, die für die Binnen- und Außenkommunikation der informationstechnischen Systeme des Bundes und der Länder erforderlichen Standards in einem zu beschreibenden, beschleunigten Verfahren rechtsverbindlich und unabhängig davon, ob Bundes- oder Landesgesetze ausgeführt werden, festzulegen. Gleichzeitig bleibt es in der Entscheidung jedes Verwaltungsträgers, welche technischen Mittel er für die von ihm gewählte Form der Aufgabenwahrnehmung einsetzt. Die Interoperabilitätsstandards betreffen in erster Linie Datenformate. Zu diesen Interoperabilitätsstandards gehören auch Standards für Verfahren zur Datenübertragung.</p>
<p>² Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten.</p>	<p>Absatz 2 Satz 2 beinhaltet die verfassungsrechtliche Möglichkeit, in Verträgen zwischen Bund und Ländern über die Grundlagen der Zusammenarbeit eine Abweichung vom Einstimmigkeitsprinzip vorzusehen. Bislang waren Einigungen, soweit es sie im Bereich informationstechnischer Systeme überhaupt gab, dadurch geprägt, dass eine Vielzahl von Gremien einstimmig entscheiden musste. Damit war die Standardsetzung häufig zu langsam und zu schwerfällig. Zudem beschränkten sich die Einigungen in der Regel auf unverbindliche, nicht durchsetzbare Empfehlungen. Mit der Ermöglichung von Mehrheitsentscheidungen soll die Dauer der Entscheidungsfindung deutlich verkürzt werden, um sicher zu stellen, dass praxismgerechte und prob-</p>

	<p>lemadäquate Lösungen in einer der Entwicklungsgeschwindigkeit der Informationstechnik adäquaten Zeitspanne gefunden werden können. Zudem soll eine höhere Verbindlichkeit für die Etablierung der beschlossenen Standards erreicht werden, und zwar auch dann, wenn einzelne Beteiligte ihre Zustimmung verweigern.</p>
<p>³ Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die in Absatz 2 Satz 3 angeordnete Unabdingbarkeit des Kündigungsrechts trägt der Tatsache Rechnung, dass unter Berücksichtigung der Hoheitsrechte der Beteiligten im Anwendungsbereich der Norm künftig bindende Mehrheitsentscheidungen getroffen werden können.</p>
<p>⁴ Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.</p>	<p>Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass kostenrelevante Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 stets auch einer Regelung der Kostentragungspflicht bedürfen.</p>
<p>Absatz 3</p>	<p>Zu Absatz 3</p>
<p>Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.</p>	<p>Absatz 3 stellt klar, dass die Länder insbesondere im IT-Bereich zur Aufgabenerfüllung über die in Absatz 2 bestimmten Fälle hinaus und unabhängig vom Bund (Absatz 1) zusammenwirken können. Durch Vereinbarung ist es allen oder mehreren Ländern unbeschadet ihrer sonstigen Zuständigkeiten möglich, informationstechnische Systeme gemeinsam zu betreiben und hierfür auch gemeinsame Institutionen zu errichten. Diese Institutionen können auch als Organisationsformen des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gegründet werden. Soweit es insbesondere landesverfassungsrechtliche Aufgabenzuweisungen zulassen, können die Länder auch Aufgaben oder Aufgabenteile diesen Institutionen zuweisen. Die Möglichkeit der Länder, im Rahmen ihrer Aufgaben auch in anderen Bereichen zusammenzuwirken, bleibt unberührt.</p>
<p>Absatz 4</p>	<p>Zu Absatz 4</p>
<p>¹ Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz.</p>	<p>Absatz 4 weist die Kompetenz für die Errichtung und den Betrieb eines Verbindungsnetzes zwischen den informationstechnischen Netzen des Bundes und der Länder dem Bund zu. Damit erhält der Bund die Aufgabe, mit dem Verbin-</p>

	<p>dungsnetz eine sichere Plattform für den bund-länderübergreifenden Datenaustausch zu errichten, die auch von den Ländern für den länderübergreifenden Datenaustausch genutzt werden kann. Ziel ist es, dauerhaft und sicher die gegenseitige Erreichbarkeit aller Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung unmittelbar oder mittelbar über das Verbindungsnetz und die daran angeschlossenen Netze von Bund und Ländern zu ermöglichen. Gleichzeitig verbleiben die Kompetenzen für die an das Verbindungsnetz angeschlossenen Bundes- und Landesnetze beim Bund bzw. dem jeweiligen Land. Das Verbindungsnetz soll zudem die Verbindung der deutschen Verwaltungsnetze mit den Netzen der EU sicherstellen.</p>
<p>² Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>Dem Bund wird die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die näheren Regelungen hinsichtlich Errichtung und Betrieb eines solchen Netzes zugewiesen. Die darauf aufbauenden Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb bedürfen der Zustimmung des Bundesrats, um die Berücksichtigung der Länderinteressen und deren Verwaltungskompetenzen hinsichtlich ihrer Landesnetze sicherzustellen. Die Kosten für Errichtung und Betrieb des Netzes trägt der Bund gemäß der finanzverfassungsrechtlichen Kostentragungspflicht des Artikels 104a Absatz 1 Grundgesetz. Die Anschlusskosten werden jeweils von dem für das angeschlossene Netz Zuständigen getragen.</p>

2. Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz

<p>Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder [T-NetzG, ITNG] – Gesetz zur Ausführung von Art. 91c Absatz 4 Grundgesetz –</p>	<p>Begründung</p>
<p>§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit; Koordinierungsgremium</p>	
<p>Absatz 1</p>	
<p>¹ Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 greift den Auftrag des Artikels 91c Absatz 4 Grundgesetz auf, wonach der Bund zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz errichtet.</p>
<p>² Bund und Länder wirken hierfür nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen; insbesondere treffen sie die notwendigen gemeinsamen Festlegungen für das Verbindungsnetz.</p>	<p>Satz 2 begründet die Pflicht, dass der Bund und die Länder in Fragen des Verbindungsnetzes zusammenwirken. Insbesondere treffen der Bund und die Länder die in § 4 aufgelisteten gemeinsamen Festlegungen. Satz 2 stellt klar, dass die Zusammenarbeit entsprechend der in Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz vorgesehenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt. Die Anwendbarkeit spezialgesetzlicher Regelungen zu informationstechnischen Netzen, etwa solchen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz), bleibt unberührt.</p>
<p>Absatz 2</p>	
<p>¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Koordinierungsgremium für das Verbindungsnetz (Koordinierungsgremium).</p>	<p>Absatz 2 regelt die Gremienorganisation der Zusammenarbeit von Bund und Ländern für das Verbindungsnetz. Die Funktion des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (BfIT) hat das Kabinett durch den Beschluss „IT-Steuerung Bund“ vom 5. Dezember 2007 geschaffen; sie wird derzeit von dem für Informationstechnik (IT) zuständigen beamteten Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern wahrgenommen. Der BfIT ist für die strategischen Fragen des IT-Einsatzes in der Bundesverwaltung zuständig, baut die ressortübergreifende IT-Koordinierung zu einer</p>

	<p>ressortübergreifenden IT-Steuerung aus und ist Vorsitzender sowohl des Rats der IT-Beauftragten der Ressorts als auch der IT-Steuerungsgruppe des Bundes. Teil seiner Aufgaben ist auch die Koordination der Zusammenarbeit mit den Ländern. Auf Länderseite wird die Zusammenarbeit von den zuständigen Vertretern wahrgenommen. Damit sind die für die informationstechnischen Netze zuständigen Vertreter der Länder gemeint. Das Gremium kann sowohl politisch als auch fachlich besetzt sein.</p>
<p>² Dem Koordinierungsgremium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <p>1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes,</p> <p>2. die zuständigen Vertreter der Länder.</p>	<p>Die Möglichkeit, die Bund/Länder-Zusammenarbeit durch geeignete Stellvertreter der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen wahrzunehmen, bleibt unberührt.</p>
<p>Absatz 3</p>	<p>Absatz 3 bildet die Schnittstelle zu Vereinbarungen nach Artikel 91c Absatz 1 und 2 Grundgesetz. Die Vorschrift trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass durch einen Staatsvertrag der IT-Planungsrat als ein zentrales, hochrangig besetztes Gremium zur IT-Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern geschaffen werden soll. Es wäre ineffizient, wenn in diesem Gremium nicht auch die Zusammenarbeit im Bereich des Verbindungsnetzes stattfände. Durch die Errichtung eines weiteren, ausschließlich für Fragen des Verbindungsnetzes zuständigen Gremiums würde ein zentrales Anliegen der Föderalismuskommission II, die Eindämmung der Gremienvielfalt im Bereich der Informationstechnik, konterkariert. Andererseits berücksichtigt Absatz 3, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich des Verbindungsnetzes auch gewährleistet sein muss, falls die Vereinbarung verzögert oder gar nicht in Kraft tritt, außer Kraft tritt, sowie falls nicht alle Länder der Vereinbarung beitreten oder falls einzelne Länder die Vereinbarung kündigen. Sowohl bei der Errichtung als auch bei dem Betrieb des Verbindungsnetzes bedarf es in hohem Ma-</p>

	<p>ße der Planungssicherheit und Beständigkeit, die nur ein Gesetz garantieren kann. Deshalb ist es notwendig sicherzustellen, dass alle Länder die Möglichkeit haben, sich an der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu beteiligen.</p>
<p>¹Besteht aufgrund einer für den Bund und alle Länder wirksamen Vereinbarung nach Artikel 91c Absatz 2 GG über die Zusammenarbeit ein Gremium, das entsprechend den Vorgaben des Absatz 2 Satz 2 besetzt ist (IT-Planungsrat), übernimmt dieses Gremium auch die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p>	<p>Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses sieht Satz 1 vor, dass im Falle einer für den Bund und den Ländern wirksamen Vereinbarung über ein Gremium, welches entsprechend den Vorgaben des Absatz 2 Satz 2 mit hochrangigen Vertretern des Bundes und der Länder besetzt ist, dieses Gremium auch die Bund/Länder-Zusammenarbeit zum Verbindungsnetz nach den Maßgaben dieses Gesetzes übernimmt. Der Wortlaut verdeutlicht, dass es nicht genügt, wenn die Vereinbarung zwar in Kraft ist, aber nicht gegenüber allen Ländern und dem Bund Wirksamkeit entfaltet. Es ist notwendig, dass die Vereinbarung zunächst von allen ratifiziert und im Anschluss daran von niemandem gekündigt wird. Fehlt es hingegen an einer solchen vollumfänglichen Ratifizierung oder kündigen einer oder mehrere der Vertragspartner, ist bzw. wird das in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Koordinierungsgremium für das Verbindungsnetz zuständig.</p>
<p>²Die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen finden in diesem Fall ergänzend Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>	<p>Satz 2 ordnet die ergänzende Geltung der in der Vereinbarung über den IT-Planungsrat getroffenen Regelungen an. Diese Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen. Zur Anwendung gelangen können aber solche Regelungen der Vereinbarung, die zum Beispiel das Verfahren im Allgemeinen (Vorsitz, Antrag auf Tagung des Gremiums, etc.) oder die Errichtung einer Geschäftsstelle betreffen.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 2 definiert die wesentlichen technischen Begriffe des Gesetzes.</p>
<p>Absatz 1</p>	
<p>¹Informationstechnische Netze im Sinne dieses Gesetzes sind die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs-</p>	<p>Die in Absatz 1 enthaltene Definition der „informationstechnischen Netze“ ist angelehnt an den Begriff des „Telekommunikationsnetzes“ im Sinne von § 3</p>

<p>und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, die die Übertragung von Signalen ermöglichen.</p>	<p>Nummer 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Der Begriff ist angesichts des ständigen technischen Fortschritts weit gefasst, damit Technologien, die für die Übertragung von Signalen in informationstechnischen Netzen der öffentlichen Verwaltung genutzt werden, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen können.</p>
<p>²Ausgenommen sind Telemedien, Rundfunk sowie Sprechfunk- und Telefonnetze.</p>	<p>Erfasst werden Dienstleistungen der Telekommunikation, nicht aber Dienstleistungen durch Telekommunikation. Letzteres stellt der Wortlaut des Gesetzes mit Blick auf die ausgenommenen Sprechfunk- und Telefonnetze, Telemediendienste und Rundfunk ausdrücklich klar.</p>
<p>Absatz 2</p>	
<p>¹Verbindungsnetz im Sinne dieses Gesetzes ist das informationstechnische Netz, welches die informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder verbindet.</p>	<p>Absatz 2 definiert den Begriff „Verbindungsnetz“ für dieses Gesetz und nimmt dazu auf die in Absatz 1 enthaltene Definition der „informationstechnischen Netze“ Bezug.</p>
<p>²Die Übergabepunkte zu den jeweils verbundenen Netzen werden gemeinsam vereinbart.</p>	<p>Die notwendige eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung an den Übergabepunkten zwischen den Verantwortungsbereichen des Verbindungsnetzbetreibers einerseits und denen der jeweils angeschlossenen Netze andererseits hat nach Satz 2 gemeinsam zu erfolgen. Dies umfasst auch die Verantwortung für die am Übergabepunkt eingesetzten Komponenten und ermöglicht es, die am konkreten Übergabepunkt bestehenden örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 3 Datenaustausch über das Verbindungsnetz</p>	
<p>Der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz.</p>	<p>Nach § 3 hat der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern über das Verbindungsnetz zu erfolgen. Die Gewährleistung des Zugangs der Kommunen zum Verbindungsnetz klären die Länder in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen in eigener Verantwortung. Ziel ist es, dauerhaft und sicher die gegenseitige Erreichbarkeit aller Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung unmittelbar oder mittelbar über das Verbindungsnetz und die daran angeschlossenen Netze von Bund und Ländern zu ermöglichen.</p>

	<p>Gleichzeitig verbleiben die Kompetenzen für die an das Verbindungsnetz angeschlossenen Bundes- und Landesnetze beim Bund bzw. dem jeweiligen Land. Das Verbindungsnetz soll zudem die Verbindung der deutschen Verwaltungsnetze mit den Netzen der EU sicherstellen.</p>
<p>§ 4 Beschlüsse über das Verbindungsnetz</p>	<p>§ 4 regelt die Gegenstände und das Zustandekommen der Beschlüsse von Bund und Ländern für das Verbindungsnetz. Die Vorschrift ist Bestandteil des in §§ 4 bis 6 angelegten Systems, welches zwischen den gemeinsam zu fassenden Beschlüssen über für das Verbindungsnetz notwendige Festlegungen auf der einen Seite und Vergabe und Betrieb durch den Bund auf der anderen Seite unterscheidet.</p>
<p>Absatz 1</p>	
<p>Der Bund und die Länder beschließen gemeinsam im Koordinierungsgremium für das Verbindungsnetz die folgenden Festlegungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Verbindungsnetz zu erfüllenden Anforderungen, 2. die anzubietenden Anschlussklassen, 3. das Minimum anzubietender Dienste, 4. die Anschlussbedingungen, 5. die Höhe der Anschlusskosten sowie das Verfahren zu ihrer Ermittlung, 6. das Verfahren bei Eilentscheidungen. 	<p>Absatz 1 nennt die notwendigen gemeinsamen Festlegungen i.S.v. § 1 Absatz 1 Satz 2, die Bund und Länder gemeinsam beschließen.</p> <p>Dazu gehören Festlegungen zum Leistungsumfang wie die vom Verbindungsnetz zu erfüllenden Anforderungen (Nummer 1), die anzubietenden Anschlussklassen (Nummer 2) und das Minimum anzubietender Dienste (Nummer 3). Daneben sind die Anschlussbedingungen (Nummer 4) zu beschließen, die sowohl betriebliche, wirtschaftliche als auch Sicherheitserfordernisse beinhalten. In Nummer 5 wird schließlich auf eine gesetzliche Festlegung hinsichtlich der Höhe der Anschlusskosten verzichtet, weil diese ganz wesentlich von den Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls abhängen. Stattdessen bleibt es Bund und Ländern überlassen, in ihren Beschlüssen die Höhe der Anschlusskosten sowie das Verfahren zu ihrer Ermittlung selbst zu regeln und sich dabei insbesondere an marktüblichen Preisen zu orientieren. Das nach Nummer 6 zu regelnde Verfahren bei Eilentscheidungen betrifft insbesondere betrieblich notwendige Eilentscheidungen.</p>
<p>Absatz 2</p>	
<p>Über Beschlüsse nach Absatz 1 entscheidet das Koordinierungsgremi-</p>	<p>Absatz 2 regelt das Antragsrecht auf einen Beschluss nach Absatz 1.</p>

um auf Antrag des Bundes oder eines Viertels seiner Mitglieder.	
Absatz 3	
Beschlüsse nach Absatz 1 kommen mit Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern zustande, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet.	Nach Absatz 3 bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Zustimmung des Bundes und eines doppelten Quorums von mindestens elf Ländern, sofern diese Länderstimmen zwei Drittel der nach dem Königsteiner Schlüssel vorgesehenen Finanzverteilung gemeinsamer Kosten unter den Ländern entsprechen. Der Königsteiner Schlüssel wird von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Maßgeblich ist der im Kalenderjahr vor der Beschlussfassung veröffentlichte Schlüssel.
§ 5 Vergabe	
Absatz 1	
¹ Hinsichtlich des Verbindungsnetzes ist gemeinsame Vergabestelle des Bundes und der Länder einschließlich der mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung eine vom Bundesministerium des Innern zu bestimmende Bundesbehörde.	Nach Absatz 1 Satz 1 tritt eine vom Bundesministerium des Innern zu bestimmende Bundesbehörde hinsichtlich des Verbindungsnetzes als gemeinsame Vergabestelle für Bund und Länder einschließlich der mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung auf. Die Vorschrift ist angelehnt an § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG). Sie trägt ebenso wie § 6 dem Umstand Rechnung, dass die Verantwortung für die Vergabe und den Betrieb eines Netzes, welches als übergreifende Basisinfrastruktur dienen soll, beim Bund liegt. Die kraft Gesetzes angeordnete Zuständigkeitsübertragung von Vergabeangelegenheiten an den Bund lässt die Notwendigkeit einer entsprechenden Delegation auf den Bund entfallen.
² Der Bund kann Unternehmen mit dem Aufbau und dem Betrieb des Verbindungsnetzes beauftragen.	Satz 2 stellt entsprechend der vergleichbaren Vorschrift des § 2 Absatz 3 BDBOSG klar, dass der Bund Unternehmen mit dem Aufbau und den Betrieb des Verbindungsnetzes beauftragen kann.

Absatz 2	
¹ Der Bund stellt die Vergabeunterlagen im Benehmen mit einem vom Koordinierungsgremium eingesetzten Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern fertig.	Nach Absatz 2 Satz 1 stellt der Bund die Vergabeunterlagen im Benehmen mit einem vom Koordinierungsgremium einzusetzenden Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern fertig.
² Den Ländern wird zu ihrer Beteiligung rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen Einsicht in die Entwürfe der Vergabeunterlagen gewährt; dabei ist der Schutz vertraulicher Dokumente durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.	Die in Satz 2 vorgesehene rechtzeitige Bereitstellung der Vergabeunterlagen zur Einsicht dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen; zum anderen wird so der in den Ländern vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen. Die Vergabeunterlagen sind inklusive der Bewertungsmatrix bereit zu stellen. Bei der Bereitstellung und Einsichtnahme vertraulicher Dokumente ist zu gewährleisten, dass sie nicht vor ihrer Veröffentlichung bekannt werden; dies würde das Vergabeverfahren gefährden. Es sind daher geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählt beispielsweise die Einrichtung so genannter „Leseräume“.
§ 6 Betrieb	
Absatz 1	
¹ Der Bund betreibt das Verbindungsnetz.	Absatz 1 Satz 1 überträgt den Betrieb des Verbindungsnetzes allein dem Bund.
² Er setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen nach § 4 Absatz 1 um.	Die Interessen der Länder bleiben gewahrt, weil der Bund gemäß Satz 2 die gemeinsam getroffenen Festlegungen für das Verbindungsnetz (§ 4 Absatz 1) umsetzt.
Absatz 2	
Das Koordinierungsgremium überwacht die Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen und beauftragt hierzu ein von ihm eingesetztes Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern, bei der Steuerung des Betriebs des Verbindungsnetzes die Interessen der Länder einzubringen.	Auch Absatz 2 dient der Wahrung der Länderinteressen. Die Vorschrift gibt dem Koordinierungsgremium die Möglichkeit ein von dem Vergabegremium nach § 5 Absatz 2 Satz 1 unabhängiges weiteres Arbeitsgremium zu schaffen, das im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicherstellt, insbesondere soweit grundsätzliche Fragen der Netzsteuerung betroffen sind. Operative Fragen, etwa die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse oder die Zubuchung eines optionalen Dienstes, werden hingegen über die dafür geschaffenen Prozesse abgewickelt. Die in §§ 4 bis 6 angelegte grundsätzliche Trennung zwischen den

	gemeinsamen Festlegungen einerseits sowie dem in alleiniger Zuständigkeit des Bundes durchzuführenden Betrieb andererseits bleibt davon unberührt.
§ 7 Kosten	
Absatz 1	
Der Bund trägt die Kosten der Errichtung und des Betriebs des Verbindungsnetzes.	Nach Absatz 1 trägt der Bund gemäß der finanzverfassungsrechtlichen Kostentragungspflichten aus Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz die Kosten der Errichtung und des Betriebs des Verbindungsnetzes. Die Vorschrift gibt insoweit die finanzverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wieder.
Absatz 2	
Der Bund und die Länder sowie gegebenenfalls angeschlossene weitere öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss ihres Netzes an das Verbindungsnetz.	Nach § 7 Absatz 2 sind die Kosten für Anschlüsse an das Verbindungsnetz von der für das jeweils angeschlossene Netz zuständigen Stelle zu tragen. Die Regelung von Einzelheiten bezüglich der Höhe der Anschlusskosten sowie des Verfahrens zu ihrer Ermittlung bleibt Bund und Ländern überlassen (§ 4 Absatz 1 Nummer 5).
Absatz 3	
Entstehen durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsamen Festlegungen hinausgehen, zusätzliche Anschlusskosten, sind diese vom Bund zu tragen.	Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass durch Anforderungen des Bundes, die über die nach § 4 Absatz 1 gemeinsam beschlossenen Festlegungen hinausgehen, zusätzliche Anschlusskosten entstehen. Da es unangemessen ist, derartige Zusatzkosten den Ländern aufzuerlegen, sind sie allein vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der zusätzlichen Anschlusskosten regelt das Koordinierungsgremium auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.
§ 8 Inkrafttreten; Übergangsregelung	
Absatz 1	Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
¹ § 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	
² Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	
Absatz 2	
Den Übergang der gegenwärtig vom Deutschland Online Infrastruktur e.V. (DOI-Netz e.V.) wahrgenomme-	Absatz 2 trifft eine Regelung zum Übergang der gegenwärtig vom Deutschland Online Infrastruktur e.V. (DOI-Netz e.V.)

<p>nen Aufgaben auf den Bund nach diesem Gesetz einschließlich des Zeitpunkts des Übergangs legen Bund und Länder im DOI-Netz e.V. gemeinsam fest.</p>	<p>wahrgenommenen Tätigkeiten auf den Bund. Die Vorschrift stellt klar, dass dieser Übergang nicht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, sondern von Bund und Ländern im DOI-Netz e.V. gemeinsam festzulegen ist, um bei diesem Übergang insbesondere einen sicheren Netzbetrieb gewährleisten zu können.</p>
---	--

3. Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz

<p>Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG –</p>	<p>Begründung</p>
<p>Präambel</p> <p>Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen</p> <p>sowie die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt) (im Folgenden „Vertragspartner“)</p> <p>sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechter-</p>	<p>Bund und Länder beziehen sich in der Präambel auf das „Gemeinsame Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“, das die Anlage zum Staatsvertrag bildet. Das Gemeinsame Grundverständnis ist von Bund und Ländern im Rahmen der Diskussionen in der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erarbeitet worden und war die Grundlage des neuen Systems der Bund-Länder-IT-Koordinierung, das in Artikel 91c Grundgesetz geregelt wurde.</p> <p>Bund und Länder haben durch Artikel 91c Grundgesetz die Kompetenz zur Schaffung einer neuen dauerhaften Gremienstruktur für die IT-Steuerung erhalten und regeln in Ausübung dieser Kompetenz die Errichtung und die Kompetenzen eines neuen Gremiums, des IT-Planungsrats. Der IT-Planungsrat vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung, wie z.B. den „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und</p>

haltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c Grundgesetz eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c Grundgesetz

- **zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Grundgesetz,**
- **zur Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie**
- **zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,**

Ländern“ (St-Runde Deutschland Online) sowie den „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) und löst diese für ein dauerhaftes planvolles Zusammenwirken zum Beispiel in Fragen der IT-Standardisierung ab. Daneben steht dem Bund nunmehr eine Gesetzgebungskompetenz über die Errichtung und den Betrieb eines Verbindungsnetzes zu. Die im nach Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetz vorgesehene Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen des Verbindungsnetzes soll ebenfalls durch den IT-Planungsrat übernommen werden. Als dritten Regelungsgehalt des Staatsvertrages nennt die Präambel die Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen.

folgende Vereinbarung:	
Abschnitt I Der IT-Planungsrat	Abschnitt 1 regelt die Konstituierung und die Aufgaben des IT-Planungsrats, das Verfahren zur Beschlussfassung in diesem Gremium und Einzelheiten zur Geschäftsstelle des IT-Planungsrats.
§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung	
Absatz 1	
<p>¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik; ➤ beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards; ➤ steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden; ➤ übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes. 	<p>Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Aufgaben des IT-Planungsrats.</p> <p>Der erste Spiegelstrich konkretisiert Artikel 91c Absatz 1 Grundgesetz, wonach Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken können.</p> <p>Der zweite Spiegelstrich bezieht sich auf die in Artikel 91 c Absatz 2 Grundgesetz genannte Festlegung der für die Kommunikation zwischen den informationstechnischen Systemen des Bundes und der Länder notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen.</p> <p>Im dritten Spiegelstrich wird dem IT-Planungsrat die Aufgabe der Steuerung von E-Government-Projekten zugewiesen. E-Government-Projekte werden dabei als Projekte definiert, die sich mit Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens beschäftigen. Diese Definition macht deutlich, dass E-Government hier in einem weiten Sinne verstanden wird und sich nicht lediglich auf technische Projekte beziehen soll.</p> <p>Nach dem vierten Spiegelstrich übernimmt der IT-Planungsrat die in § 4 des Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz. Danach ist der IT-Planungsrat das Gremium im Sinne des § 1 des „Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder“, in dem der Bund und die Länder bei der Errichtung des Verbindungsnetzes zusammenwirken und insbesondere die notwendigen gemeinsamen Festlegungen für das Ver-</p>

	bindungsnetz treffen.
² Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien.	Satz 2 bestimmt, dass das Gremium, dem der IT-Planungsrat berichtet, die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien ist.
³ Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.	Satz 3 regelt die Ersetzung der bisherigen Gremien für die IT-Steuerung des Bundes mit den Ländern durch den IT-Planungsrat.
Absatz 2	Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des IT-Planungsrats.
¹ Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, 2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes. 	Nach Satz 1 sind der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Landes stimmberechtigte Mitglieder.
² Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.	Durch die Verpflichtung an Bund und Länder in Satz 2 , sicherzustellen, dass ihre Vertreterinnen oder Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen, soll gewährleistet werden, dass hochrangige Vertreterinnen oder Vertreter entsandt werden.
³ Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.	Satz 3 bestimmt drei von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu entsendende Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu beratenden Mitgliedern des IT-Planungsrats.
Absatz 3	Absatz 3 regelt den Vorsitz.
¹ Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder.	Danach gibt es jeweils einen oder eine Vorsitzende. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Bund und Ländern.
² Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.	Die Länder regeln untereinander, welches Land für die Länder den Vorsitz ausübt. Die Geschäftsordnung kann hierzu Regelungen treffen. Denkbar ist etwa, diese Entscheidung im Umlaufverfahren

	zu treffen.
Absatz 4	Absatz 4 bestimmt die Tagungsintervalle des IT-Planungsrats.
Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.	Danach tagt dieser mindestens zwei Mal jährlich. Darüber hinaus tagt der IT-Planungsrat, sofern es der Bund oder drei Länder beantragen.
Absatz 5	Absatz 5 regelt die Arten der Entscheidung des IT-Planungsrats.
¹ Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung.	Nach Satz 1 kann der IT-Planungsrat Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben.
² Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.	Beide Entscheidungsarten setzen nach Satz 2 einen Antrag des Bundes oder dreier Länder voraus.
³ Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	Nach Satz 3 werden die Entscheidungen des IT-Planungsrats im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
Absatz 6	
Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.	Absatz 6 verpflichtet den IT-Planungsrat, die jeweilige Fachministerkonferenz zu beteiligen, soweit deren Fachplanungen von den Entscheidungen des IT-Planungsrats betroffen werden.
Absatz 7	Absatz 7 regelt die für das Zustandekommen von Entscheidungen erforderlichen Mehrheiten im IT-Planungsrat.
¹ Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet.	Satz 1 macht für Beschlüsse von der durch Artikel 91c Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, wonach Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit im IT-Bereich für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen können, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Nach der getroffenen Regelung kommen Beschlüsse des IT-Planungsrats zustande, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Bund und mindestens elf Länder stimmen zu und die

	<p>zustimmenden Länder stellen zwei Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2. Beschlüsse verhindern können demgegenüber der Bund, sechs Länder gemeinsam oder eine Anzahl von Ländern, die mehr als ein Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 stellt. Diese Regelung gilt nicht, sofern durch den Staatsvertrag oder durch Gesetz eine andere Regelung getroffen wird.</p>
<p>² Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.</p>	<p>Satz 2 bestimmt, dass Empfehlungen des IT-Planungsrats zustande kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für sie ausspricht.</p>
<p>Absatz 8</p>	
<p>¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Absatz 8 trifft Regelungen für die Geschäftsordnung, die sich der IT-Planungsrat geben kann.</p>
<p>²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.</p>	<p>Nach Satz 2 müssen darin jedenfalls Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können. Dies könnte durch Versendungsfristen für zu behandelnde Vorlagen gewährleistet werden. Als weitere Regelungsgegenstände kommen u.a. die genannten Regelungen zur Bestimmung des oder der von den Ländern gestellten Vorsitzenden (Absatz 3) und das Budget und die personelle Besetzung der Geschäftsstelle in Betracht.</p>
<p>§ 2 Geschäftsstelle</p>	
<p>Absatz 1</p>	
<p>¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 regelt die Einrichtung einer Geschäftsstelle des IT-Planungsrats. Sie soll beim Bundesministerium des Innern angesiedelt sein. Ihre Aufgabe ist die organisatorische Unterstützung des IT-Planungsrats und der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen und Beiräte.</p>
<p>²Die Finanzierung der Geschäftsstelle trägt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.</p>	<p>Satz 2 gestaltet Artikel 91c Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz aus, wonach der Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern Regelungen über die durch die Kon-</p>

	stituierung des IT-Planungsrats entstehenden Kosten trifft. Der Anteil der Länder an der Finanzierung bestimmt sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Königsteiner Schlüssel wird von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Maßgeblich ist der im Kalenderjahr vor der Beschlussfassung veröffentlichte Schlüssel.
Absatz 2	
Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.	Nach Absatz 2 hat die Geschäftsstelle die Aufgabe, die Veröffentlichung der Entscheidungen des IT-Planungsrats zu koordinieren.
Absatz 3	
Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.	Absatz 3 bestimmt, dass die Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein elektronisches Informationssystem betreibt.
Absatz 4	
Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.	Nach Absatz 4 kann der IT-Planungsrat der Geschäftsstelle weitere Aufgaben durch Beschluss zuweisen.
Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch	Abschnitt II enthält Regelungen über die gemeinsame Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards, über Aufgaben des IT-Planungsrats im Zusammenhang mit dem Verbindungsnetz und über den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern.
§ 3 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards	
Absatz 1	
¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und	Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Bund und Länder gemeinsame IT-Interoperabilitäts-Standards und gemeinsame Sicherheitsstandards festlegen sollen. IT-Interoperabilitäts-Standards werden dabei als Standards

<p>Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden.</p>	<p>für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, beschrieben, die für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen Bund und Ländern erforderlich sind.</p>
<p>²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.</p>	<p>Der Verweis auf den Vorrang bestehender Marktstandards in Satz 2 verpflichtet den IT-Planungsrat, vor der Prüfung, ob Bund und Länder eigene Standards entwickeln sollen, auf dem Markt zu prüfen, ob es dort bereits wirtschaftlichere Lösungen gibt.</p>
<p>Absatz 2</p>	
<p>¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist.</p>	<p>Absatz 2 macht für den Bereich der Standardsetzung im IT-Bereich von der durch Artikel 91c Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, wonach Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit im IT-Bereich für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen können, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten.</p> <p>Nach der getroffenen Regelung kommen Beschlüsse über Standards zustande, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Bund und mindestens elf Länder stimmen zu und die zustimmenden Länder stellen zwei Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2. Beschlüsse verhindern können demgegenüber der Bund, sechs Länder gemeinsam oder eine Anzahl von Ländern, die mehr als ein Drittel des Länderanteiles der Finanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 stellt.</p> <p>Gegenstand dieser Beschlüsse können Standards im Sinne des Absatzes 1 sein, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig sind.</p>
<p>²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen</p>	<p>Satz 2 bestimmt, dass die Beschlüsse über Standards Bund und Länder binden. Satz 2 macht aber auch deutlich, dass die Länder dem Bund gegenüber dafür einstehen, dass die Beschlüsse in ihren</p>

Verwaltungsräumen umgesetzt.	Verwaltungsräumen umgesetzt werden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Länder dabei in der Wahl der Umsetzungsform frei sind.
Absatz 3	
¹ Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft.	Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Beschlussfassung über einen bestimmten Standard eine Bedarfs- und Qualitätsprüfung durch eine unabhängige Einrichtung vorausgehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies vom Bund oder von mindestens drei Ländern beantragt wird.
² Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen.	Nach Satz 2 darf die unabhängige Einrichtung weitere Personen oder Einrichtungen hinzuziehen.
³ Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.	Satz 3 stellt klar, dass der IT-Planungsrat die Auffassung der unabhängigen Einrichtung beachten, sie jedoch nicht befolgen muss.
§ 4 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz	
Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.	§ 4 stellt klar, dass der IT-Planungsrat das Koordinierungsgremium im Sinne des § 1 des „Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder“ und damit das Gremium sein soll, in dem der Bund und die Länder bei der Errichtung des Verbindungsnetzes zusammenwirken und insbesondere die notwendigen gemeinsamen Festlegungen für das Verbindungsnetz treffen.
§ 5 Informationsaustausch	
Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.	In § 5 verpflichten sich Bund und Länder, sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme zu informieren. Grund hierfür ist es, dass Synergieeffekte durch gemeinsame Projekte des Bundes und der Länder, des Bundes und einiger Länder, aller Länder oder einiger Länder nur dann erzielt werden können, wenn Informationen über relevante Planungen bei den anderen Akteuren frühzeitig vorliegen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen	
§ 6 Änderung, Kündigung	
Absatz 1	
Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.	Absatz 1 bestimmt, dass Änderungen des Staatsvertrages nur von allen Akteuren gemeinsam beschlossen werden können.
Absatz 2	Die Absätze 2 und 3 gestalten den zweiten Halbsatz des Satzes 3 des Artikels 91c Absatz 2 Grundgesetz aus, wonach das Recht zur Kündigung einer Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im IT-Bereich nicht ausgeschlossen werden kann.
¹ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.	Nach Absatz 2 beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre zum Jahresende.
² Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.	Die Kündigung erfolgt durch eine an die anderen Vertragsparteien gerichtete schriftliche Erklärung, die über die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats abzugeben ist.
Absatz 3	
¹ Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen.	Absatz 3 erstreckt die Kündigungserklärung auf die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. Damit entfällt für den kündigenden Bund oder das kündigende Land die Bindung an Vereinbarungen, die aufgrund dieses Staatsvertrages geschlossen worden sind. Sofern der kündigende Bund oder das kündigende Land sich weiterhin an aufgrund dieses Vertrages geschlossene Vereinbarungen binden will, muss dies im Einzelfall erklärt werden.
² Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.	Die Situation der nicht-kündigenden Vertragspartner ändert sich durch die Kündigung nicht; es sei denn, durch die Kündigung verbleiben nur noch neun Vertragspartner. Dann tritt der Vertrag nach § 7 Absatz 2 außer Kraft.
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	

Absatz 1	
Dieser Vertrag tritt am [1. Januar 2010] in Kraft. Sind bis zum [31. Dezember 2009] nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.	Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.
Absatz 2	
¹ Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet.	Absatz 2 legt fest, dass der Staatsvertrag außer Kraft tritt, wenn durch Kündigungen nur noch neun Vertragspartner verblieben sind.
² Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.	
Absatz 3	
Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online) ➤ „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.	Absatz 3 bestimmt, dass der IT-Planungsrat Rechtsnachfolger des „Arbeitskreises der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online) und des „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie von deren Untergremien ist und dass diese Gremien mit Inkrafttreten des Staatsvertrages aufgelöst sind.
Absatz 4	
¹ Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt.	Absatz 4 bestimmt, dass das Inkrafttreten des Staatsvertrages bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme nicht berührt, soweit sie diesen nicht widersprechen. Zu den bereits bestehenden Vereinbarungen zählt insbesondere der Aktionsplan Deutschland-Online.
² Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.	

D. Benchmarking

Die Kommission schließt sich der Auffassung der Vorsitzenden an, dass Leistungsvergleiche der Öffentlichen Verwaltung sich als hilfreiche Instrumente erwiesen haben. Sie erhöhen die Transparenz staatlichen Handelns und ermöglichen es, beste Lösungen zu erkennen und die Verwaltung dementsprechend zu optimieren.

Die Kommission schlägt folgende Regelung vor:

Artikel 91d Grundgesetz (neu)

Artikel 91d Grundgesetz (neu)	Begründung
<p>Artikel 91d [Leistungsvergleiche] Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.</p>	<p>A. Allgemeiner Teil</p> <p>Leistungsvergleiche – als sog. Benchmarking fester Bestandteil angelsächsischer Verwaltungskultur – haben sich international als wirksames Instrument zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz staatlichen Handelns erwiesen. Denn sie machen Leistungen, Qualität und Kosten der Verwaltung transparent, setzen damit einen Wettbewerb um innovative Lösungen in Gang und sorgen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der Verwaltung. Leistungsvergleiche bringen die Vorzüge des föderativen Wettbewerbs zur Geltung und stärken faktisch die parlamentarische Kontrollfunktion.</p> <p>Der deutschen Verwaltungstradition fremd haben Leistungsvergleiche in weiten Bereichen der deutschen Verwaltung gegenwärtig noch keinen festen Platz. Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Dezember 2004 zur verstärkten Anwendung von Leistungsvergleichen in den Landesverwaltungen hat zwar positive Wirkungen gezeigt. Auch kann zwischenzeitlich auf zahlreiche erfolgreiche Beispiele im Bereich der Stadtstaaten, der Kommunen, des Gesundheitswesens und der Finanzämter verwiesen werden. Gleichwohl bestehen bei Bund und Ländern er-</p>

	<p>hebliche Ausbaumöglichkeiten. Die Gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanz-Beziehungen hält Leistungsvergleiche für ein hilfreiches Instrument der Verwaltungsmodernisierung und hat sich daher für einen verstärkten Einsatz ausgesprochen. Leistungsvergleiche kommen zwischen Landesverwaltungen, innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bundes- und Landesbehörden in Betracht. Mit dem Artikel 91d Grundgesetz soll eine verfassungsrechtliche Grundlage für das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Leistungsvergleichen in der Verwaltung geschaffen und die Bereitschaft zu Leistungsvergleichen in Deutschland nachhaltig gefördert werden.</p> <p>Das Prinzip der Freiwilligkeit beachtet dabei die Gleichrangigkeit der Teilnehmer an Leistungsvergleichen, insbesondere die Eigenstaatlichkeit und politischen Gestaltungsräume von Bund und Ländern.</p> <p>B. Besonderer Teil</p> <p>Die Regelung schafft eine Grundlage für das freiwillige Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Vergleichsstudien zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen und bei der Veröffentlichung der Ergebnisse. Über die Einzelheiten der Durchführung von Leistungsvergleichen können Bund und Länder Vereinbarungen schließen.</p> <p>Gegenstand solcher Vereinbarungen können insbesondere die generelle oder einzelfallbezogene Beauftragung einer durch Kompetenz und Unabhängigkeit ausgewiesenen Einrichtung mit der Durchführung von Leistungsvergleichen, die Bestimmung des Gegenstands und der Methoden der Vergleichsstudien, die teilnehmenden Verwaltungen, die Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse und die Kostentragung sein.</p>
--	--

E. Krebsregister

Die Kommission hat den Vorschlag der Vorsitzenden übernommen, auf der Grundlage des nachfolgenden Gesetzentwurfs das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Krebsregisters auf den Weg zu bringen. Bund und Länder sind sich dabei in der grundsätzlichen Zielsetzung einig. Das Register soll fundierte Daten zum Krebsgeschehen in ganz Deutschland bereithalten und regionale sowie länderübergreifende Untersuchungen und Vergleiche ermöglichen. Zudem können wichtige Kenngrößen für die Beurteilung der Effektivität von Maßnahmen im Gesundheitswesen gewonnen werden. Noch offene Einzelfragen werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.

Entwurf eines Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRK)

Entwurf eines Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRK)	Besondere Begründung
§ 1 Einrichtung eines Zentrums für Krebsregisterdaten	
Absatz 1	Zu Absatz 1
(1) Beim Robert Koch-Institut wird ein Zentrum für Krebsregisterdaten eingerichtet.	Die Aufgaben eines Zentrums für Krebsregisterdaten sollen durch das Robert Koch-Institut (RKI) wahrgenommen werden. Das RKI (Dachdokumentation Krebs) verfügt aufgrund der langjährigen zusammenfassenden Auswertung der Landeskrebsregisterdaten über die entsprechende fachliche Expertise. Struktur und fachliche Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Zentrums für Krebsregisterdaten beim RKI werden entsprechend ausgebaut.
Absatz 2	Zu Absatz 2
2) Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Zentrums für Krebsregisterdaten wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesministerium für Gesundheit berufen.	Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Zentrums für Krebsregisterdaten wird ein Beirat eingerichtet. Er unterstützt das Zentrum bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 und insbesondere nach § 5 Absatz 3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesministerium für Gesundheit berufen. Dem Beirat sollen neben Einzelsachverständigen Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID), des Kooperationsverbundes Qualitätssicherung der klinischen Krebsregister (KoQK), des Kinderkrebsregis-

	ters sowie der Patientenverbände angehören.
§ 2 Aufgaben Das Zentrum für Krebsregisterdaten hat folgende Aufgaben:	Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben des Zentrums für Krebsregisterdaten.
Nummer 1	zu Nummer 1
1. die Zusammenführung, Prüfung der Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie Auswertung der von den Landeskrebsregistern nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten, die Durchführung eines länderübergreifenden Datenabgleichs zur Feststellung von Mehrfachübermittlungen und die Rückmeldung an die Landeskrebsregister,	Gemäß Nummer 1 soll das Zentrum für Krebsregisterdaten die Daten der Landeskrebsregister bundesweit zusammenführen, prüfen und auswerten. Dabei erfolgt insbesondere die Prüfung der gelieferten Daten auf Plausibilität und auf Vollständigkeit der Erfassung von Krebsneuerkrankungen in den Landeskrebsregistern sowie die Feststellung von Mehrfachübermittlungen. Um dies zu gewährleisten führt das Zentrum für Krebsregisterdaten einen länderübergreifenden Datenabgleich durch und unterrichtet die Landeskrebsregister entsprechend.
Nummer 2	zu Nummer 2
2. die Erstellung, Pflege und Fortschreibung eines Datensatzes aus den von den Landeskrebsregistern nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 übermittelten und nach Nummer 1 geprüften Daten,	Nummer 2 beschreibt den Datensatz, der die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 enthält (Gesamtdatensatz), und regelt seine Erstellung, Pflege und Fortschreibung.
Nummer 3	zu Nummer 3
3. die regelmäßige Schätzung und Analyse <ol style="list-style-type: none"> a) der jährlichen Krebsneuerkrankungszahlen und Krebssterberaten, b) der Überlebensraten von Krebspatientinnen und Krebspatienten, c) der Stadienverteilung bei Diagnose der Krebserkrankung, d) weiterer Indikatoren des Krebsgeschehens, insbesondere Prävalenz, Erkrankungsrisiken und Sterberisiken sowie deren zeitliche Entwicklung, 	Nummer 3 enthält Vorgaben, welche Schätzungen und Analysen durch das Zentrum für Krebsregisterdaten regelmäßig vorzunehmen sind.
Nummer 4	zu Nummer 4
4. die länderübergreifende Ermittlung regionaler Unterschiede bei ausgewählten Krebserkrankungen,	In Nummer 4 ist die länderübergreifende Ermittlung regionaler Unterschiede angesprochen. Die Landeskrebsregister werten ihre Daten – bezogen auf ihr Land –

	selbst aus. Dies reicht aber unter Umständen nicht aus, um die Häufung von Krebsfällen in bestimmten Regionen festzustellen. Ein Zentrum für Krebsregisterdaten mit seinen länderübergreifenden Bezügen und Vergleichsmöglichkeiten schafft die Voraussetzungen, fundierte Aussagen zu räumlich gehäuft auftretenden Krebsfällen treffen zu können.
Nummer 5	zu Nummer 5
5. die Bereitstellung des Datensatzes nach Nummer 2 zur Evaluation gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Krebsprävention, Krebsfrüherkennung, Krebsbehandlung und der Versorgung,	Aus den übermittelten und nach Nummer 2 aufbereiteten Daten können unter anderem Erkenntnisse zu Nutzen und Wirksamkeit gesundheitspolitischer Maßnahmen bezogen auf die Bevölkerung gewonnen werden. So kann festgestellt werden, ob und ggf. welche Wirkungen (z.B. Mortalitätssenkung, Stadienverschiebung) die Einführung bevölkerungsbezogener Früherkennungsprogramme hat. Deshalb sieht die Vorschrift vor, dass das Zentrum für Krebsregisterdaten den Datensatz auch Dritten zur Verfügung stellt, damit diese entsprechende Auswertungen vornehmen können. Die Nutzung richtet sich nach § 5.
Nummer 6	zu Nummer 6
6. die Durchführung von Analysen und Studien zum Krebsgeschehen,	Das Zentrum für Krebsregisterdaten kann auch eigene Analysen und Studien zu spezifischen Fragen des Krebsgeschehens durchführen.
Nummer 7	zu Nummer 7
7. die Erstellung eines umfassenden Berichts zum Krebsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland alle fünf Jahre,	Das Zentrum für Krebsregisterdaten erstellt alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht zum Krebsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung der bundesweit ausgewerteten Landeskrebsregisterdaten und weiterer Datenquellen (z.B. Gesundheitsberichterstattung). Dieser umfasst insbesondere Informationen zum Stand der onkologischen Versorgung, zu Maßnahmen der Prävention und Früherkennung sowie deren Inanspruchnahme. Er zeigt den krebsepidemiologischen Forschungsbedarf auf und stellt das Krebsgeschehen in Deutschland in einen internationalen Zusammenhang.
Nummer 8	zu Nummer 8
8. die Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, europäischen und internationalen Organisationen mit Bezug zu Krebsregistrierung und Krebs Epidemiologie.	Angesichts der zunehmenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Krebs Epidemiologie wird dem Zentrum für Krebsregisterdaten die Aufgabe übertragen, in wissenschaftli-

	<p>chen Gremien sowie europäischen und internationalen Organisationen mitzuwirken.</p> <p>Die Rechte und Aufgaben der Landeskrebsregister werden von den Regelungen des § 2 nicht berührt. Dies betrifft auch länderspezifische Auswertungen und Veröffentlichungen ebenso wie die Zusammenarbeit der Landeskrebsregister mit anderen europäischen Krebsregistern.</p>
<p>§ 3 Datenübermittlung</p>	
<p>Absatz 1</p>	<p>zu Absatz 1</p>
<p>(1) Die Landeskrebsregister übermitteln an das Zentrum für Krebsregisterdaten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 spätestens bis 31. Dezember des übernächsten Jahres zu allen bis zum Ende eines Jahres erfassten Krebsneuerkrankungen folgende Daten:</p> <p>1. Angaben zur Person: a) Geschlecht, b) Monat und Jahr der Geburt, c) die ersten fünf Ziffern der Gemeindekennziffer des Wohnortes,</p>	<p>Die Vorschrift regelt zum einen den Zeitpunkt, bis zu dem die Landeskrebsregister ihre Daten an das Zentrum für Krebsregisterdaten übermitteln müssen. Das bedeutet beispielsweise, dass alle bis zum Jahr 2007 erfassten Krebsneuerkrankungen bis spätestens 31. Dezember 2009 an das Zentrum für Krebsregisterdaten gemeldet werden müssen. Damit haben die Landeskrebsregister ausreichend Zeit, den Datenabgleich für ihre Daten durchzuführen. Andererseits kann das Zentrum für Krebsregisterdaten seine Aufgaben – bezogen auf das Krebsgeschehen – zeitnah erfüllen. Ein zu früher Stichtag für die Datenübermittlung an das Zentrum für Krebsregisterdaten beinhaltet die Gefahr, dass noch nicht alle Krebsneuerkrankungen für das betreffende Jahr im jeweiligen Landeskrebsregister gemeldet wurden. Darüber hinaus macht die Datenübermittlung an das Zentrum für Krebsregisterdaten erst dann Sinn, wenn der jährliche Mortalitätsabgleich der jeweiligen Landeskrebsregister durchgeführt wurde.</p> <p>Zum anderen wird in der Vorschrift der Umfang der Daten festgelegt, der an das Zentrum für Krebsregisterdaten übermittelt werden muss. Die vorgegebenen Daten werden bereits jetzt routinemäßig von den meisten Landeskrebsregistern erhoben. Die Angaben zur Person ermöglichen lediglich Aussagen zur Verteilung von Krebserkrankungen bezogen auf Alter und Geschlecht. Sie erlauben eine regionale Zuordnung auf Kreisebene, ohne einen Rückschluss auf den Wohnort oder gar auf die einzelne Person zuzulassen.</p>

<p>2. Angaben mit Bezug zur Tumordiagnose:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweiligen vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und vom Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzten Fassung, b) Histologiebefund nach dem Schlüssel der aktuellen Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O), c) Lokalisation des Tumors, einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen (ICD-O), d) Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose, e) frühere Tumorerkrankungen, f) Art der Diagnosesicherung: ausschließlich über die Todesursache (DCO), klinisch, zytologisch, histologisch, durch Obduktion, sonstige, g) Stadium der Erkrankung, insbesondere nach dem aktuellen TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren, h) Art der Primärtherapie, <p>3. Angaben im Sterbefall:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sterbemonat und Sterbejahr, b) Todesursache (Grundleiden), c) Durchführung einer Obduktion, <p>4. Kontrollnummer nach § 4.</p>	<p>Die Angaben mit Bezug zur Tumordiagnose bilden die Grundlage für die epidemiologischen Auswertungen nach § 2 und werden ergänzt durch die Angaben zum Sterbefall.</p> <p>Die Übermittlung der Kontrollnummer nach § 4 dient dem länderübergreifenden Datenabgleich.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>(2) Die zuständigen Landesbehörden stellen sicher, dass die Daten nach Absatz 1 flächendeckend und vollzählig erhoben, nach Prüfung auf Mehrfachmeldungen bereinigt und vollständig in einem einheitlichen Format übermittelt werden.</p>	<p>zu Absatz 2</p> <p>Die Vorschrift verpflichtet in Satz 1 die nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Daten flächendeckend und vollzählig zu erheben. Mehrfachmeldungen, d.h. die Meldungen, die mehrfach bei den Landeskrebsregistern eingehen, sind soweit wie möglich zu identifizieren und zusammenzuführen. Die Übermittlung muss vollständig und in einem einheitlichen Format erfolgen. Die bevölkerungsbezogene Erfassung ist vollzählig, wenn alle im Beobachtungszeitraum aufgetretenen Krebserkrankungen erfasst wurden. Vollständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Datensatz alle</p>

	<p>geforderten Einzelangaben enthält. Flächendeckend heißt, dass es im definierten Einzugsgebiet des Landeskrebsregisters keine ausgenommenen Gebiete gibt, in denen Krebserkrankungen nicht erfasst werden sollen oder können. Zur Verbesserung und Sicherung der Datenqualität für weitergehende Analysen (z.B. für Überlebenszeitberechnungen) benötigen die Landeskrebsregister externe Daten zur Bezugsbevölkerung (Melderegisterdaten) und zu den Todesursachen (Mortalitätsdaten). Ein Mortalitätsabgleich und Melderegisterabgleich muss daher zeitnah durch die Landeskrebsregister erfolgen.</p>
<p>Satz 2 Die Daten klinischer Krebsregistrierung sind zu nutzen.</p>	<p>zu Satz 2 Satz 2 stellt sicher, dass auch die Daten der klinischen Krebsregister – soweit sie in den Ländern existieren – für die Aufgaben und Zwecke des Zentrums für Krebsregisterdaten genutzt werden können. Dadurch wird erreicht, dass die Erkenntnisse aus der Versorgung einbezogen werden können. Hierzu bedarf es der Zusammenarbeit zwischen den epidemiologischen und klinischen Krebsregistern in den Ländern.</p>
<p>§ 4 Kontrollnummer, Datenabgleich</p>	<p>Um fundierte epidemiologische Daten zum Krankheitsgeschehen zu liefern, sind bestimmte Qualitätsanforderungen erforderlich. Dazu gehört die Möglichkeit des Datenabgleichs, insbesondere zur Identifizierung von Mehrfachmeldungen. Die Vorschrift enthält die hierfür notwendigen Regelungen.</p>
<p>Absatz 1 (1) Für den Datenabgleich der Landeskrebsregister untereinander und mit dem Zentrum für Krebsregisterdaten ist nach einem für alle Landeskrebsregister einheitlichen Verfahren, das die Wiederherstellung des Personenbezugs durch den Empfänger ausschließt, für jede an Krebs erkrankte Person eine eindeutige Kontrollnummer zu bilden.</p>	<p>zu Absatz 1 Zusätzlich zu den epidemiologischen Daten soll die Übermittlung der Kontrollnummer an das Zentrum für Krebsregisterdaten erfolgen, um einen länderübergreifenden Datenabgleich zu ermöglichen. Die Generierung der Kontrollnummer muss für alle Landeskrebsregister und das Zentrum für Krebsregisterdaten nach einem einheitlichen Verfahren erfolgen, das die Wiederherstellung des Personenbezugs durch den Empfänger, d.h. eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten, ausschließt. Eine Abweichung von dieser einheitlichen Kontrollnummer durch einzelne Landeskrebsregister verhindert den bundesweiten Datenabgleich und macht damit die Identifizierung und Bearbeitung von Mehrfachübermittlungen zu einem Erkrankungsfall unmöglich.</p>

Absatz 2	zu Absatz 2
(2) Die Kontrollnummer wird im Zentrum für Krebsregisterdaten getrennt von dem Datensatz nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gespeichert und darf mit ihm nur zum Zweck des Datenabgleichs zusammengeführt werden. Nach Abschluss des Datenabgleichs, spätestens drei Jahre nach Übermittlung, ist die Kontrollnummer zu löschen.	Die Vorschrift regelt zum Zwecke des Datenschutzes die Aufbewahrung der Kontrollnummer organisatorisch und datentechnisch getrennt vom Gesamtdatensatz. Eine Zusammenführung ist ausschließlich zur Durchführung bundesweiter Abgleiche erlaubt. Die Kontrollnummer wird nach Abschluss des Datenabgleichs, spätestens aber drei Jahre nach Übermittlung durch die Landeskrebsregister, gelöscht. Zu diesem Zeitpunkt ist die Bereinigung der Landeskrebsregisterdaten abgeschlossen, so dass die Kontrollnummer nicht mehr benötigt wird.
Absatz 3	zu Absatz 3
(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben für die Bildung der Kontrollnummer nach Absatz 1 sowie für den Umgang mit den vom Zentrum für Krebsregisterdaten festgestellten Mehrfachübermittlungen der Landeskrebsregister festzulegen.	Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung einheitliche und verbindliche Vorgaben festzulegen, nach denen die in Absatz 1 genannte Kontrollnummer zu bilden ist, sowie Verfahren zum Umgang mit Mehrfachübermittlungen zu regeln. Hierzu gehören Festlegungen, nach denen Daten zu ein und demselben Krebs-erkrankungsfall, die von mehreren Landeskrebsregistern übermittelt wurden, einem Landeskrebsregister zuzuordnen sind. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
§ 5 Datennutzung	Die Vorschrift regelt die Nutzung des Gesamtdatensatzes durch das Zentrum für Krebsregisterdaten, die Landeskrebsregister und Dritte.
Absatz 1	zu Absatz 1
(1) Das Zentrum für Krebsregisterdaten nutzt den Datensatz nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Nummer 3 bis 8.	Das Zentrum für Krebsregisterdaten kann den Gesamtdatensatz u.a. für Schätzungen und Analysen wichtiger Kenngrößen zum Krebsgeschehen sowie für die länderübergreifende Ermittlung regionaler Unterschiede nutzen. Auf der Grundlage des Gesamtdatensatzes können Auswertungen zu spezifischen Fragen vorgenommen werden, z.B. für die Erstellung des alle fünf Jahre vorgesehenen Berichts zum Krebsgeschehen.
Absatz 2	zu Absatz 2
(2) Das Zentrum für Krebsregisterdaten stellt den Landeskrebsregistern auf Verlangen den in Absatz 1 genannten Datensatz zur Nutzung zur Verfügung. Die Weiterleitung an Dritte bedarf eines An-	Für eine Nutzung des Gesamtdatensatzes durch die Landeskrebsregister bedarf es keines förmlichen Antrages. Ein solcher ist lediglich bei der Weiterleitung des Gesamtdatensatzes an Dritte erfor-

trags nach Absatz 3.	derlich. Publikationen auf der Basis dieses Datensatzes erfolgen in Abstimmung mit dem Zentrum für Krebsregisterdaten.
Absatz 3	zu Absatz 3
(3) Das Zentrum für Krebsregisterdaten kann Dritten auf Antrag gestatten, den Datensatz nach Absatz 1 zu nutzen, soweit ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Der Antrag ist, insbesondere zu Zweck und Umfang der Nutzung, zu begründen und wird dem Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Umfang der Nutzung und Veröffentlichungsrechte sind vertraglich zu regeln.	Die Nutzung des Gesamtdatensatzes oder von Teilen durch Dritte ist auf begründeten Antrag möglich, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, z.B. zu wissenschaftlichen Zwecken. Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. In dem Antrag sind u.a. Thema, Ziel und Umfang der Datennutzung, Qualifikation der Antragsteller sowie Art der Auswertung und Veröffentlichung anzugeben. Die im Gesetz vorgesehene Stellungnahme des Beirats erfolgt nach transparenten Verfahren und Kriterien. Bei positivem Votum des Beirats werden der Nutzungsumfang und Fragen der Veröffentlichung durch Vertrag zwischen Zentrum für Krebsregisterdaten und Antragsteller geregelt.
Absatz 4	zu Absatz 4
(4) Das Zentrum für Krebsregisterdaten veröffentlicht Auswertungen und stellt Auswertungswerkzeuge auf einer interaktiven Internetplattform zur Verfügung.	Um Auswertungen des Zentrums für Krebsregisterdaten öffentlich zugänglich zu machen, wird der Zugang über das Internet ermöglicht. Dort werden auch Auswertungswerkzeuge für die wissenschaftliche Arbeit bereitgestellt.
§ 6 Zusammenarbeit des Zentrums für Krebsregisterdaten mit den Landeskrebsregistern	
Absatz 1	zu Absatz 1
(1) Das Zentrum für Krebsregisterdaten übermittelt dem zuständigen Landeskrebsregister die nach § 2 Nummer 1 geprüften Daten sowie das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach deren Übermittlung nach § 3 Absatz 1. Das Zentrum für Krebsregisterdaten unterrichtet die Landeskrebsregister über wesentliche Erkenntnisse, die sich aus der Datenauswertung nach § 2 Nummer 3 und 4 ergeben.	Aufgaben und Arbeit des Zentrums für Krebsregisterdaten und der Landeskrebsregister sind eng miteinander verzahnt: Gemäß § 3 Absatz 1 übermitteln die Landeskrebsregister die routinemäßig erhobenen Daten an das Zentrum für Krebsregisterdaten. Dieses unterstützt seinerseits die Landeskrebsregister bei ihren Aufgaben, z.B. in Hinblick auf die Ergebnisse der Datenprüfung und die Ermittlung der Vollständigkeit. Hierfür ist im Gesetz eine Frist von sechs Monaten vorgesehen. Weitere Ergebnisse aus den Schätzungen und Analysen wichtiger Kenngrößen zum Krebsgeschehen oder aus länderübergreifenden Ermittlungen regionaler Unterschiede sind den Landeskrebsregistern zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2	zu Absatz 2
(2) Das Zentrum für Krebsregisterdaten veröffentlicht im Einvernehmen mit den Landeskrebsregistern alle zwei Jahre einen Bericht zu Häufigkeiten und Entwicklungen von Krebserkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland.	Das Zentrum für Krebsregisterdaten veröffentlicht im Einvernehmen mit den Landeskrebsregistern und in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID) den Bericht „Krebs in Deutschland“, in dem es vorrangig um die Aufbereitung der Krebsregisterdaten geht.
Absatz 3	zu Absatz 3
(3) Das Zentrum für Krebsregisterdaten entwickelt gemeinsam mit den Landeskrebsregistern Methoden und Standards zur einheitlichen Datenerfassung und Datenübermittlung sowie zur Analyse der Daten weiter. Dabei ist der aktuelle Stand der Technik zu beachten.	Zur einheitlichen Datenerfassung und Datenübermittlung sind harmonisierte Methoden und Standards erforderlich, die für die Landeskrebsregister und das Zentrum für Krebsregisterdaten gelten. Die Grundsätze hierfür sind vom Zentrum für Krebsregisterdaten und den Landeskrebsregistern, z.B. durch die Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V., gemeinsam zu entwickeln.
§ 7 Inkrafttreten	Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Allgemeine Begründung

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Krebserkrankungen stellen eines der bedeutsamsten Gesundheitsprobleme dar. Trotz Verbesserungen in Prävention, Früherkennung und Behandlung von Krebserkrankungen ist Krebs nach den Herz-Kreislauf-Erkrankungen die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. Nach den aktuellen Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Landeskrebsregister wurden im Jahr 2004 insgesamt 436.500 Neuerkrankungen geschätzt. Das Risiko an Krebs zu erkranken nimmt mit höherem Alter zu, so dass mit einer demographisch bedingten Zunahme der Krebsneuerkrankungen zu rechnen ist. Experten schätzen, dass die Zahl der altersbedingten Neuerkrankungen in Europa im Jahr 2020 im Vergleich zu 2002 bei Männern um 24 Prozent und bei Frauen um 15 Prozent steigen wird.

Die Erhebung und Analyse von Daten über das Auftreten und die Häufigkeit von Krebserkrankungen durch bevölkerungsbezogene (epidemiologische) Krebsregister sind eine unverzichtbare Grundlage für die Beschreibung von Ausmaß und Art der Krebsbelastung einer Bevölkerung und damit Ausgangspunkt für entsprechende gesundheitspolitische Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung und Behandlung dieser Erkrankungen. So können beispielsweise mit den Daten zur Inzidenz (Zahl der Neuerkrankungen) und zu Überlebensraten, differenziert nach Krebsform, Alter und Geschlecht und weiteren Merkmalen, Veränderungen im Krankheitsgeschehen (z.B. zeitliche Trends und entsprechende Prognosen für die Zukunft sowie geographische Verteilung)

lung) beschrieben und analysiert werden. Darüber hinaus können sie als Grundlage für wissenschaftliche Analysen z.B. zur Ursachenforschung dienen. Durch die Analyse bestimmter Parameter können wichtige Kenngrößen für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen im Gesundheitswesen gewonnen werden. So können beispielsweise regional unterschiedliche Überlebensraten auf Unterschiede in der Qualität der therapeutischen Versorgung hindeuten. Das Tumorstadium bei Entdeckung der Erkrankung oder Veränderungen der Mortalität sind für die Evaluation der Effektivität bevölkerungsbezogener Früherkennungsprogramme (z.B. Mammographie-Screening, Hautkrebs-Screening) von Bedeutung.

Um belastbare epidemiologische Daten zum Krankheitsgeschehen zu liefern, sind jedoch bestimmte Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Dazu gehört zum einen die möglichst vollzählige und flächendeckende Erfassung aller Krebsfälle. Als international akzeptierter Grenzwert für belastbare Aussagen gilt eine Registrierung von mindestens 90% der (jeweiligen) Krebserkrankungsfälle. Zum anderen sind aber auch einheitliche und vollständige Datensätze, die Möglichkeit des Datenabgleichs und Datenaustauschs sowie einheitliche Methoden für die Datenanalyse entscheidend für die Aussagekraft der vorhandenen Daten.

Bereits 1926 wurde das erste epidemiologische Krebsregister in Hamburg eingerichtet. Im Jahr 1953 wurde das nationale Krebsregister in der DDR gegründet, das heute von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeinsam fortgeführt wird. 1967 folgte das Krebsregister im Saarland. Die dort erhobenen Daten bildeten jahrzehntelang die Grundlage der Gesundheitsberichterstattung zum Thema Krebs in der Bundesrepublik Deutschland. Wesentlichen Auftrieb erhielten die Krebsregister durch das 1995 in Kraft getretene, mit einer Laufzeit von 5 Jahren versehene Bundeskrebsregistergesetz (KRG), mit dem die Länder verpflichtet wurden, Krebsregister einzurichten. Aufgrund der im Laufe der parlamentarischen Beratung eingeräumten Möglichkeit, länderspezifische Regelungen zum Meldemodus einzuführen, sowie des Verzichts auf eine flächendeckende Erfassung sind der Grad der Flächendeckung, der Meldemodus sowie andere Aspekte der Krebsregistrierung trotz deutlicher zwischenzeitlicher Verbesserungen nicht einheitlich.

Die noch bestehenden Lücken in der Flächendeckung und der Vollzähligkeit bereiten erhebliche Probleme bei der bundesweiten Auswertung der Daten durch das Robert Koch-Institut (RKI) und erschweren präzise Aussagen zum Krebsgeschehen in Deutschland. Viele Fragen können derzeit nicht oder nur eingeschränkt beantwortet werden: Wie entwickelt sich das Krebsgeschehen insgesamt und in einzelnen Regionen Deutschlands? Gibt es Unterschiede bei der Häufigkeit bestimmter Krebsarten zwischen Ost- und Westdeutschland? Gibt es Regionen, die ungünstige Tumorstadien bei Diagnosestellung oder ungünstige Überlebensraten nach Krebs zeigen und ggf. ein gesundheitspolitisches Nachsteuern erfordern?

Das Gesetz sieht vor, dass ein Zentrum für Krebsregisterdaten eingerichtet wird, das für die umfassende bundesweite Zusammenführung, Prüfung und Auswertung der Landeskrebsregisterdaten und für den länderübergreifenden Datenabgleich zur Identifizierung von Mehrfachmeldungen zuständig ist. Auf Grundlage der durch die Landeskrebsregister erhobenen Daten soll das Zentrum für Krebsregisterdaten regelmäßig entscheidende Parameter zur Darstellung des bundesweiten Krebsgeschehens in Deutschland ermitteln. Da-

zu gehören beispielsweise die Zahl der jährlichen Krebsneuerkrankungen und –sterbefälle in Deutschland, das Stadium der Krebserkrankungen bei Diagnostik, die Überlebensaussichten von Krebspatienten und –patientinnen, aber auch weitere Indikatoren des Krebsgeschehens wie Prävalenz, Erkrankungs- und Sterberisiken und deren zeitliche Entwicklung. Darüber hinaus soll das Zentrum für Krebsregisterdaten länderübergreifende regionale Unterschiede z.B. bei der Inzidenz bei ausgewählten Tumorarten ermitteln. Zur Information der Öffentlichkeit ist alle fünf Jahre vom Zentrum für Krebsregisterdaten ein umfassender Bericht zum Krebsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen.

Zu den weiteren Aufgaben des Zentrums für Krebsregisterdaten gehört auch die Bereitstellung des Datensatzes für wissenschaftliche Einrichtungen zur Evaluation gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Krebsbekämpfung. Die Methoden und Standards zur bundeseinheitlichen Datenerfassung und Harmonisierung sind in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID) und den Landeskrebsregistern weiterzuentwickeln. Um eine Verbesserung der Datenlage für ganz Deutschland zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Krebsregisterdaten und den Landeskrebsregistern erforderlich.

Derzeit werden von den meisten Landeskrebsregistern sogenannte Identitätsdaten und epidemiologische Daten ermittelt. Zu den Identitätsdaten gehören Familienname, Vorname, frühere Namen, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Datum der ersten Tumordiagnose sowie ggf. Sterbedatum. Zu den epidemiologischen Daten gehören unter anderem Geschlecht, Mehrlingseigenschaft, Geburtsmonat und -jahr, Wohnort bzw. Gemeindegliederungsnummer sowie Angaben zur Tumorerkrankung wie z.B. Tumorlokalisation einschließlich Seitenangabe bei paarigen Organen, Stadium der Erkrankung (vor allem TNM-Schlüssel), Sicherung der Diagnose, Histologie und die Art der Therapie. Grundsätzlich erhalten die epidemiologischen Landeskrebsregister ihre Informationen zu Krebsneuerkrankungen über verschiedene Wege: von behandelnden Ärztinnen und Ärzten, von Pathologinnen und Pathologen oder über Auswertungen der Informationen aus Todesbescheinigungen. Eine wichtige weitere Quelle ist die klinische Krebsregistrierung, die in der Regel an Tumorzentren und Kliniken angesiedelt ist. Im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um klinische Krebsregister flächendeckend zu etablieren und in das System der onkologischen Qualitätssicherung fest einzubinden. In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen den bereits bestehenden klinischen und epidemiologischen Krebsregistern positiv entwickelt. Für Kinder unter 15 Jahren, bei denen eine maligne Erkrankung diagnostiziert wurde, leitet das Deutsche Kinderkrebsregister im Auftrag der meldenden Kliniken die Meldungen – unter Berücksichtigung der entsprechenden Krebsregistergesetze der Länder – an das jeweilige Landeskrebsregister weiter.

Von den Landeskrebsregistern werden die gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft. Die Identitätsdaten sind in der Regel zuverlässig und vollständig erfasst. Zurzeit werden einmal pro Jahr die epidemiologischen Daten an die am RKI angesiedelte Dachdokumentation Krebs gemeldet. Die dabei übermittelten Daten sind von unterschiedlicher Qualität. Zur Berechnung von Inzidenz, Prävalenz und Überlebensraten ist das derzeitige Datenmaterial grundsätzlich verwertbar. Weitergehende epidemiologische Frage-

stellungen auf Bundesebene sind aufgrund mangelnder Flächendeckung und Vollzähligkeit der Daten jedoch nur eingeschränkt möglich.

Um möglichst valide Aussagen zu erhalten, sollen folgende Daten, die in den meisten Fällen bereits routinemäßig von den Landeskrebsregistern erhoben werden, verpflichtend an das Zentrum für Krebsregisterdaten gemeldet werden:

- Angaben zur Person (Geschlecht, Geburtsjahr und -monat) und Kreiszugehörigkeit (die ersten fünf Ziffern der Gemeindekennziffer),
- Angaben mit Bezug zur Krebsdiagnose (Tumordiagnose nach gültigem ICD, Tumorhistologie nach ICD-O, Diagnosejahr und -monat, Tumorstadium, Diagnosesicherung, primäre Therapie, frühere Tumorerkrankungen),
- Angaben, die im Sterbefall im regelmäßigen Mortalitätsabgleich gewonnen werden (Sterbejahr und -monat, Todesursache, Angabe, ob eine Obduktion durchgeführt wurde).

Nicht übermittelt werden sollen die in den Vertrauensstellen verschlüsselten Identitätsdaten sowie die Angaben zu den meldenden Ärztinnen und Ärzten bzw. Institutionen.

Zusätzlich zu den epidemiologischen Daten soll die Übermittlung der Kontrollnummer an das Zentrum für Krebsregisterdaten erfolgen, um einen länderübergreifenden Datenabgleich zu ermöglichen. Diese Kontrollnummer muss eindeutig sein und über die Landesgrenzen hinaus gelten, um den Datenabgleich sowohl zwischen den Landeskrebsregistern als auch mit dem Zentrum für Krebsregisterdaten zu erleichtern. Der Abgleich im Zentrum für Krebsregisterdaten ist für einen Jahrgang nach spätestens drei Jahren beendet. Danach werden die Kontrollnummern gelöscht.

Um dem Zentrum für Krebsregisterdaten eine zeitgerechte Prüfung und Analyse der von den Landeskrebsregistern übermittelten Daten zu ermöglichen und entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten, ist die jährliche Übermittlung der Datensätze aller bis zum Ende eines Jahres erfassten Krebsneuerkrankungen bis spätestens 31. Dezember des übernächsten Jahres vorgesehen. Bis zu diesem Tag sind die entsprechenden Daten der jeweiligen Landeskrebsregister vollständig an das Zentrum für Krebsregisterdaten zu übermitteln.

Die Aufgaben des Zentrums für Krebsregisterdaten sollen durch das RKI wahrgenommen werden. Das RKI (Dachdokumentation Krebs) verfügt über langjährige Erfahrungen durch die regelmäßige Zusammenfassung und Auswertung der Landeskrebsregisterdaten für ganz Deutschland. Die bundesweite Zusammenführung, Prüfung und Auswertung der Krebsregisterdaten der Länder durch das RKI war bereits im von 1995 bis 1999 befristeten Bundeskrebsregistergesetz festgelegt.

Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Zentrums für Krebsregisterdaten wird ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Gesundheit berufen werden. Dem Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID), des Kooperationsverbands Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (KoQK), des Kinderkrebsregisters und der Patientenverbände sowie weitere Expertinnen und Experten angehören.

II. Gesetzgebungskompetenz

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die Dachdokumentation Krebs beim RKI werden aus dem Bundeshaushalt getragen und belaufen sich derzeit auf jährlich 230.000 Euro. Nach vorläufiger Schätzung entstehen bei der Einrichtung eines Zentrums für Krebsregisterdaten Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. 500.000 Euro (ca. 475.000 Euro Personalkosten und ca. 30.000 Euro Sachkosten pro Jahr). Zusätzlich fallen einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 75.000 Euro an. Bei diesen Kosten wird davon ausgegangen, dass zur Verwaltung der umfangreichen Datenmengen und zur Durchführung der zum Teil komplexen Datenanalysen eine in sich abgeschlossene und vor fremden Zugriffen abgesicherte Hardware-Infrastruktur neu geschaffen werden muss. Die Neuanschaffung begründet sich vor allem in dem Anspruch, das Informations- und Datenangebot in einem erheblich größeren und flexibleren Umfang, als es bisher der Fall ist, der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sowie aus Datenschutzgründen.

Über den personellen und sachlichen Mehrbedarf wird spätestens im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen für den Bundeshaushalt 2010 entschieden.

Mögliche Mehrkosten für die Länder durch die Übermittlung der geforderten Daten an das Zentrum für Krebsregisterdaten und Datenabgleich der Landeskrebsregister untereinander sind wegen des unterschiedlichen Standes der Krebsregistrierung in den einzelnen Ländern derzeit nicht bezifferbar.

Den Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

2. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

IV. Bürokratiekosten

Die vorliegenden Regelungen führen lediglich zu einer geringfügigen Mehrbelastung.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Neue Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht unmittelbar eingeführt.

Bereits nach geltender Rechtslage sind Ärztinnen und Ärzte zur Meldung entsprechender Daten an die Landeskrebsregister verpflichtet oder zumindest

aufgefordert. Erhöhte Bürokratiekosten für Ärztinnen und Ärzte sind somit nicht zu erwarten.

2. Bürokratische Belastungen für Bürgerinnen und Bürger

keine

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

In § 2 Nummer 7 sowie in § 6 Absatz 2 wird das Zentrum für Krebsregisterdaten zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die dadurch entstehenden Bürokratiekosten sind als gering anzusehen.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

F. Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesfernstraßen

Die Kommission schlägt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vor, die folgende gemeinsame EntschlieÙung zu fassen:

Die Straßeninfrastruktur Deutschlands ist von herausragender Bedeutung für die Raumplanung, Wirtschaftsentwicklung und Gestaltung der Lebensräume seiner Bürgerinnen und Bürger.

Bund und einige Länder stimmen darin überein, dass es einen erheblichen Anteil von Bundesstraßen gibt, deren überregionale Bedeutung wegen Änderungen der Verkehrsströme, neuen Infrastrukturen oder Verkehrsbeziehungen weggefallen ist.

Der Bund will diese Straßen nicht länger als Bundesstraßen im Wege der Auftragsverwaltung in seiner Baulast tragen. Einige Länder wiederum haben ein Interesse an der Übernahme solcher Straßen in eigene Trägerschaft.

Bund und Länder werden sich nach Beendigung der Arbeiten in der Föderalismusreform II zeitnah um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der einzelnen Strecken, deren Abstufungszeitpunkt und der sonstigen Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten bemühen. Dazu teilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Verkehrsministerien der Länder noch vor Ende des Kalenderjahres schriftlich und für den Bund verbindlich mit, welche Straßen(abschnitte) ihre Bedeutung soweit verloren haben, dass ihre Einstufung als Bundesstraßen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Allgemeine horizontale und vertikale Kooperationsmöglichkeiten und die Öffnung der Finanzhilfen des Bundes

Die Föderalismusreform I hat die Zuständigkeiten von Bund und Ländern entflochten. Diese Neuabgrenzung hat sich im Kern bewährt. Die aktuellen Ereignisse legen jedoch nahe, die damaligen Entscheidungen in begrenzten Bereichen der Finanzhilfen zielgerichtet weiter zu entwickeln.

Diese Weiterentwicklung betrifft nur den Sonderfall einer Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der staatlichen Kontrolle entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Durch die Änderung des Artikels 104b Grundgesetz wird gewährleistet, dass die zur Bewältigung einer Notsituation erforderlichen Programme, die die Belebung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand sichern, mit Unterstützung des Bundes in allen zentralen Investitionsbereichen durchgeführt werden können. Fachpolitische Zielsetzungen sollen dabei nicht im Vordergrund stehen.

Die Kommission schlägt folgende Änderung des Artikels 104b Grundgesetz vor:

Artikel 104b Grundgesetz (neu)

Artikel 104b Grundgesetz [Finanzhilfen des Bundes für Investitionen]	Begründung
Absatz 1 (Änderungen fett)	
<p>(1) ¹ Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder 2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder 3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. <p>² Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche</p>	<p>Artikel 104b Grundgesetz in der geltenden Fassung beschränkt die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes auf Bereiche, in denen dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse zustehen. Durch den neuen Satz 2 wird diese Beschränkung für den Sonderfall einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation im Sinne der Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 und 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz aufgehoben. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Bewältigung solcher Notsituationen erforderliche Programme zur Belebung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand mit Unterstützung des Bundes in allen Investitionsbereichen durchgeführt werden können. Eine Beschränkung auf bestimmte Investitionsbereiche ist hier mit Blick auf das Ziel der Krisenbewältigung nicht sinnvoll.</p>

<p>Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.</p>	<p>Insbesondere stellt auch die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des neuen Satzes 2 dar; deshalb sollen nach den Erörterungen in der Kommission die Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder grundsätzlich auch insoweit zulässig sein, als dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnis zusteht. Das bereits verabschiedete Zukunftsinvestitionsgesetz (Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009) wird deshalb im Lichte der verfassungsrechtlichen Neuregelung auszulegen sein.</p>
<p>Absatz 2 (wie bisher)</p>	
<p>Absatz 3 (wie bisher)</p>	



Dr. Peter Struck



Günther H. Oettinger